

# Jährlicher Tätigkeitsbericht über die Anwendung der DSA- verordnung (Gesetzes über digitale Dienste) in Belgien

– 2025 –

(Gemäß Artikel 55 des DSA)

*Der belgische Koordinator für digitale Dienste und eine der vier zuständigen Behörden Belgiens:*



*in Zusammenarbeit mit den anderen belgischen zuständigen Behörden:*



## Zusammenfassung

Das Jahr 2025 war das erste volle Jahr der Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) in Belgien innerhalb eines formell festgelegten institutionellen Rahmens. Bei der Konsolidierung der Rolle des belgischen Koordinators für digitale Dienste (DSC), der Stärkung der Zusammenarbeit auf nationaler und europäischer Ebene und der Weiterentwicklung der für eine wirksame Durchsetzung erforderlichen Instrumente wurden erhebliche Fortschritte erzielt.

Ein wichtiger Meilenstein war die förmliche institutionelle Verankerung des DSA-Rahmens in Belgien. Anfang Januar wurde die Benennung des BIPT als DSC ratifiziert, zusammen mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Verankerung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem BIPT und den anderen zuständigen belgischen Behörden (CSA, Medienrat und VRM). Innerhalb dieser Struktur mit geteilten Zuständigkeiten wurde die Koordinierung zwischen den Behörden auf föderaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene im Laufe des Jahres weiter gestärkt und formalisiert. Auf europäischer Ebene wurde auch die Zusammenarbeit erheblich intensiviert, wobei der belgische DSC und die zuständigen Behörden aktiv zur Arbeit des Europäischen Gremiums für digitale Dienste und seiner Arbeitsgruppen beitrugen und dadurch die Angleichung der Verfahren und den Austausch von Fachwissen in der gesamten Union unterstützten.

Auf operativer Ebene war das Jahr 2025 von einer deutlichen Zunahme der Aktivitäten und der Sichtbarkeit geprägt. Die Zahl der zulässigen Beschwerden hat sich gegenüber 2024 versechsfacht, was auf ein wachsendes Bewusstsein der Bürger und eine verbesserte Zugänglichkeit des DSA-Rahmens hindeutet. Dieser Trend ging mit einer verstärkten Aufmerksamkeit seitens des Parlaments und der Medien einher, was die breitere gesellschaftliche Relevanz der Verordnung widerspiegelte. Gleichzeitig zeigt die relativ hohe Zahl unzulässiger Beschwerden, dass der Anwendungsbereich und die Funktionsweise des DSA noch nicht von allen Beteiligten vollständig verstanden werden und dass die Erwartungen häufig über den verfahrensrechtlichen Charakter der Verordnung hinausgehen.

Bei der Stärkung des Durchsetzungsökosystems wurden weitere Fortschritte erzielt. Drei belgische Einrichtungen wurden als vertrauenswürdige Hinweisgeber benannt, was zu einer effizienteren Identifizierung und Verwaltung rechtswidriger Inhalte durch Online-Plattformen beitrug. Zwar sind inzwischen wichtige Bausteine vorhanden, doch sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Durchsetzungskapazitäten, das Fachwissen und die Betriebsverfahren der beteiligten Behörden weiter auszubauen. Die Verbesserung der Transparenz und Zugänglichkeit für Bürger, Diensteanbieter und andere Interessenträger bleibt daher eine wichtige Priorität.

Die Überwachungs- und Durchsetzungstätigkeiten entwickelten sich sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene weiter. Das BIPT führte Überwachungstätigkeiten in Bezug auf Anbieter von Vermittlungsdiensten aus, wobei es insbesondere Plattformen von hohem öffentlichem Interesse besondere Aufmerksamkeit widmete. Gleichzeitig führte die Europäische Kommission Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen durch. Diese Entwicklungen unterstreichen die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit im europäischen Rahmen, insbesondere in grenzüberschreitenden Kontexten.

Insgesamt wurden 2025 wichtige Grundlagen für die wirksame Umsetzung des DSA in Belgien gelegt. Die institutionelle Konsolidierung des DSC, die ersten Benennungen vertrauenswürdiger Hinweisgeber und die Intensivierung der Zusammenarbeit auf nationaler und europäischer Ebene deuten auf die schrittweise Entwicklung eines kohärenten und wirksamen Rechtsrahmens hin. Gleichzeitig werden weitere Anstrengungen erforderlich sein, um Kapazitäten zu konsolidieren, operative Instrumente zu verfeinern und das Verständnis des DSA unter den Interessenträgern zu verbessern. Die im ersten vollen Jahr gesammelten Erfahrungen bieten jedoch eine solide Grundlage für weitere Fortschritte in den kommenden Jahren und tragen weiter zu einem sichereren, zuverlässigeren und transparenteren digitalen Umfeld bei.

## Inhaltsverzeichnis

<b>AGGREGIERTER JÄHRLICHER TÄTIGKEITSBERICHT ZUM DSA FÜR BELGIEN IM JAHR 2025 .....</b>	<b>8</b>
<b><u>1. EINLEITUNG .....</u></b>	<b><u>9</u></b>
1.1. ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUM DSA.....	9
1.2. KONTEXT.....	10
<b><u>2. BESCHWERDEN (ARTIKEL 53 DES DSA).....</u></b>	<b><u>10</u></b>
2.1. EINLEITUNG .....	10
2.2. BESCHWERDEN IM JAHR 2025.....	12
2.2.1. KATEGORISIERUNG DER BESCHWERDEN .....	13
2.2.2. BESCHWERDEN, DIE 2025 ZU EINER FÖRMULICHEN UNTERSUCHUNG FÜHRTEN .....	15
<b><u>3. ANORDNUNGEN (ARTIKEL 9 UND 10 DES DSA) .....</u></b>	<b><u>15</u></b>
3.1. EINLEITUNG .....	15
3.2. EMPFANGENE ANORDNUNGEN .....	15
3.3. MAßNAHMEN, DIE AUFGRUND DER ANORDNUNGEN ERGRIFFEN WURDEN .....	16
<b><u>4. AUßERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNGSTELLEN (ARTIKEL 21 DES DSA).....</u></b>	<b><u>16</u></b>
4.1. EINLEITUNG .....	16
4.2. ZERTIFIZIERUNG AUßERGERICHTLICHER STREITBEILEGUNGSTELLEN IM JAHR 2025 .....	17
<b><u>5. VERTRAUENSWÜRDIGE HINWEISGEBER (ARTIKEL 22, DSA).....</u></b>	<b><u>17</u></b>
5.1. EINLEITUNG .....	17
5.2. ZERTIFIZIERUNG VERTRAUENSWÜRDIGER HINWEISGEBER IM JAHR 2025.....	17
<b><u>6. ZUGELASSENE FORSCHER (ARTIKEL 40, DSA) .....</u></b>	<b><u>19</u></b>
6.1. EINLEITUNG .....	19
6.2. STATUS FÜR ZUGELASSENE FORSCHER IM JAHR 2025 .....	20
<b><u>7. DURCHSETZUNG UND (INTER)NATIONALE TÄTIGKEITEN.....</u></b>	<b><u>20</u></b>
7.1. EINLEITUNG .....	20
7.2. NATIONALE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2025 .....	20
7.3. INTERNATIONALE TÄTIGKEITEN .....	21
7.3.1. EUROPÄISCHES GREMIUM FÜR DIGITALE DIENSTE.....	21
7.3.2. DIE ARBEITSGRUPPEN .....	22
7.3.3. EUROPEAN BOARD FOR MEDIA SERVICES (EBMS) .....	27

**8. SCHLUSSFOLGERUNG ..... 27**

**ANLAGE 1 – JÄHRLICHER TÄTIGKEITSBERICHT DES BIPT ÜBER DEN DSA FÜR 2025 ALS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE ..... 31**

**1. ÜBER DAS BIPT ..... 31**

**2. BESCHWERDEN (ARTIKEL 53, DSA) ..... 31**

**3. ANORDNUNGEN (ARTIKELN 9 UND 10, DSA) ..... 32**

**4. AUßERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNGSTELLEN (ARTIKEL 21, DSA) ..... 32**

**5. VERTRAUENSWÜRDIGE HINWEISGEBER (ARTIKEL 22, DSA) ..... 33**

**6. ZUGELASSENE FORSCHER (ARTICLE 40, DSA) ..... 34**

**7. DURCHSETZUNG UND (INTER)NATIONALE TÄTIGKEITEN ..... 34**

**ANLAGE 2 – RAPPORT ANNUEL DU CSA SUR LES ACTIVITÉS AU DSA POUR 2025 EN TANT QU’AUTORITÉ COMPÉTENTE ..... 36**

**1. INTRODUCTION ..... 36**

**2. PLAINTES (ART.53 DSA) ..... 37**

**3. INJONCTIONS (ART. 9 ET 10 DSA) ..... 37**

**4. ORANGES DE RÈGLEMENT EXTRAJUDICIAIRE DES LITIGES (ART. 21 DSA) ..... 37**

**5. SIGNALEURS DE CONFIANCE (ART.22 DSA) ..... 37**

**6. CHERCHEURS AGRÉÉS (ART.40 DSA) ..... 37**

**7. AUTRES ..... 37**

**7.1. ACTIVITÉS NATIONALES ..... 37**

**7.2. ACTIVITÉS INTERNATIONALES ..... 38**

**7.2.1. ACTIVITÉS AU SEIN DU COMITÉ ..... 38**

**7.2.1. ACTIVITÉS DU COMITÉ EUROPÉEN POUR LES SERVICES DE MÉDIAS (EBMS) ..... 39**

**ANLAGE 3 – JAHRESBERICHT 2025 DES MEDIENRATS ALS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE ZUM DSA ..... 42**

**1. ÜBER DEN MEDIENRAT ..... 42**

**1.1. AUFTRAG UND ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH GEMÄß DEM DSA ..... 42**

<b>1.2. ORGANISATORISCHER AUFBAU UND RESSOURCEN .....</b>	<b>43</b>
<b><u>2. BESCHWERDEN (ARTIKEL 53 DSA).....</u></b>	<b>43</b>
<b>2.1 AUFNAHME- UND BEARBEITUNGSPROZESS .....</b>	<b>43</b>
<b><u>3. ANORDNUNGEN (ARTIKEL 9 UND 10 DSA) .....</u></b>	<b>43</b>
<b><u>4. AUßERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNGSTELLEN (ARTIKEL 21 DSA).....</u></b>	<b>43</b>
<b><u>5. VERTRAUENSWÜRDIGE HINWEISGEBER (ARTIKEL 22 DSA) .....</u></b>	<b>43</b>
<b><u>6. GEPRÜFTE FORSCHER (ARTIKEL 40 DSA) .....</u></b>	<b>44</b>
<b><u>7. DURCHSETZUNG UND (INTER)NATIONALE AKTIVITÄTEN .....</u></b>	<b>44</b>
<b>7.1 NATIONALE AKTIVITÄTEN .....</b>	<b>44</b>
<b>7.2 EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN.....</b>	<b>45</b>
<b><u>8. FAZIT UND AUSBLICK FÜR 2026.....</u></b>	<b>46</b>
<b><u>ANLAGE 4 – JAARLIJKS ACTIVITEITENVERSLAG OVER DE DSA VOOR 2025 VAN DE VRM ALS BEVOEGDE AUTORITEIT .....</u></b>	<b>48</b>
<b><u>1. OVER DE VRM .....</u></b>	<b>48</b>
<b><u>2. KLACHTEN (ARTIKEL 53, DSA).....</u></b>	<b>49</b>
<b><u>3. BEVELEN (ARTIKELN 9 EN 10, DSA) .....</u></b>	<b>49</b>
<b><u>4. BUITENGERECHTELIJKE GESCHILLENBESLECHTINGSORGANEN (ARTIKEL 21, DSA).....</u></b>	<b>49</b>
<b><u>5. BETROUWBARE FLAGGERS (ARTIKEL 22, DSA) .....</u></b>	<b>49</b>
<b><u>6. ERKENDE ONDERZOEKERS (ARTIKEL 40, DSA).....</u></b>	<b>50</b>
<b><u>7. HANDHAVING EN (INTER)NATIONALE ACTIVITEITEN.....</u></b>	<b>50</b>
<b>7.1. NATIONALE ACTIVITEITEN .....</b>	<b>50</b>
<b>7.2. INTERNATIONALE ACTIVITEITEN.....</b>	<b>50</b>
<b><u>8. ....</u></b>	<b>51</b>



# Aggregierter jährlicher Tätigkeitsbericht zum DSA für Belgien im Jahr 2025

*„Zusammen, für einen sichereren,  
transparenteren und besser regulierten  
digitalen Raum.“*

Aggregiert vom belgischen Koordinator für digitale Dienste



auf der Basis von Beiträgen der vier zuständigen Behörden Belgiens



## 1. Einleitung

### 1.1. Allgemeine Einführung zum DSA

Das Gesetz über digitale Dienste (DSA) enthält harmonisierte Vorschriften für ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, wenn mit sogenannten „Vermittlungsdiensten“, z. B. Online-Plattformen, Hostingdiensten oder Suchmaschinen, interagiert wird. Beispiele solcher harmonisierten Vorschriften sind (1) zusätzliche Transparenzanforderungen in Bezug auf die Moderation von Inhalten durch die Online-Plattformen, (2) Zugang der Bürger zu außergerichtlicher Streitbeilegung und (3) Vorschriften für den Status der vertrauenswürdigen Hinweisgeber und Transparenzpflichten für vertrauenswürdige Hinweisgeber. Das DSA zielt auch darauf ab, rechtswidrigen Online-Inhalten vorzubeugen, Minderjährige online zu schützen und der Verbreitung von Desinformation vorzubeugen. Anbieter von sehr großen Online-Plattformen („VLOP“) und sehr großen Online-Suchmaschinen („VLOSE“) unterliegen zusätzlicher Kontrolle, wie der Verpflichtung, über Werbung Transparenz zu bieten oder ihre Bewertung von systemischen Risiken zu veröffentlichen.

Das DSA wird von den nationalen **Koordinatoren für digitale Dienste (DSC)**, von anderen nationalen Regulierungsbehörden, die in ihren Mitgliedstaaten als zuständige Behörden benannt wurden, sowie — in Bezug auf sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen — von der Europäischen Kommission durchgesetzt.

Wegen der Zuständigkeitsverteilung in Belgien wurde am 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften ein Zusammenarbeitsabkommen<sup>1</sup> geschlossen, um die koordinierte Umsetzung des DSA (im Folgenden „das Zusammenarbeitsabkommen“) zu organisieren.

Die vier benannten **zuständigen Behörden** (im Folgenden „ZB“) sind

- das belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation BIPT (Föderalebene) (im Folgenden „**BIPT**“)
- der Conseil Supérieur de l’Audiovisuel (Französische Gemeinschaft) (im Folgenden „**CSA**“)
- der **Medienrat** (Deutschsprachige Gemeinschaft)
- der Vlaamse Regulator voor de Media (Flämische Gemeinschaft) (im Folgenden „**VRM**“)

Gemäß Artikel 49 des DSA bedeutet dies, dass das BIPT, der CSA, der Medienrat und der VRM jeweils für die Überwachung und Durchsetzung des DSA im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dem belgischen institutionellen Rahmen zuständig sind. Zugleich koordiniert das BIPT in seiner Rolle als DSC diese Angelegenheiten auf nationaler Ebene und pflegt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen nationalen DSC, wodurch es zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung des DSA in der gesamten Union beiträgt.

Da das BIPT sowohl die Aufgaben der DSC als auch der ZB wahrnimmt, wird es in diesem Bericht als „BIPT (DSC)“ bezeichnet, wenn es als DSC auftritt, und als „BIPT (ZB)“, wenn es als zuständige Behörde auftritt.

Gemäß Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens erfolgt der Informationsaustausch zwischen dem belgischen DSC und den benannten ZB, insbesondere über Beschwerden, Anträge auf Zertifizierung vertrauenswürdiger Hinweisgeber, Anordnungen und die jährlichen Tätigkeitsberichte dieser Behörden, über ein nationales Informationsaustauschsystem namens Domus (im Folgenden „Domus“). Der Austausch mit der Europäischen Kommission und den DSC anderer Mitgliedstaaten erfolgt gemäß Artikel

<sup>1</sup> Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die koordinierte teilweise Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)

85 des DSA über ein europäisches Informationsaustauschsystem namens AGORA (im Folgenden „AGORA“).<sup>2</sup>

## 1.2. Kontext

Artikel 55 des DSA verlangt von jedem DSC, dass er einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten im vergangenen Jahr erstellt und veröffentlicht. Der Bericht muss Angaben zu den gemäß Artikel 53 des DSA eingegangenen Beschwerden sowie spezifischere Informationen enthalten, wie beispielsweise die Anzahl und Art der Anordnungen zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen, die von nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 9 und 10 DSA erlassen wurden. Der Bericht muss ebenfalls Angaben über Folgemaßnahmen als Reaktion auf diese Anordnungen enthalten, wie dem DSC mitgeteilt.

Der DSC muss diesen Bericht auch der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gremium für digitale Dienste mitteilen.

In Mitgliedstaaten, in denen mehrere zuständige Behörden als für die Überwachung und Durchsetzung des DSA zuständig benannt wurden, muss der DSC die Tätigkeiten aller zuständigen Behörden in einen einzigen, umfassenden jährlichen Tätigkeitsbericht zusammenfügen.

Dieser Jahresbericht beschreibt die Aufgaben, die 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 vom BIPT in seiner Eigenschaft als DSC und ZB sowie von den anderen zuständigen Behörden (CSA, Medienrat und VRM) durchgeführt wurden. Das BIPT hat in seiner Eigenschaft als DSC die Beiträge aller zuständigen belgischen Behörden in einen kohärenten Bericht integriert und so die Verpflichtungen des Artikels 55 Absatz 3 des DSA vollständig eingehalten. Der Bericht umfasst unter anderem die Entwicklung von Beschwerden, ergriffenen Maßnahmen, Zertifizierungen, Durchsetzungsmaßnahmen sowie nationale und internationale Initiativen.

Eine Anlage zum Bericht enthält die einzelnen Beiträge der vier zuständigen Behörden. Jede Behörde ist für die Ausarbeitung ihres eigenen Beitrags und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen verantwortlich. Mit der Bestätigung ihres Beitrags erklärt sich die Behörde damit einverstanden, dass relevante Elemente daraus in den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht aufgenommen werden.

## 2. Beschwerden (Artikel 53 des DSA)

### 2.1. Einleitung

Artikel 53 des DSA legt für die Nutzer von Vermittlungsdiensten oder für jegliche Organisationen oder Vereinigungen, die mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt sind, das Recht fest, Beschwerde gegen Anbieter dieser Vermittlungsdienste wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen das DSA einzulegen. Beschwerden sollten an den DSC in dem Mitgliedstaat gerichtet werden, in dem sich der Nutzer des Dienstes aufhält oder niedergelassen ist.

Der DSC prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den DSC des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter der Vermittlungsdienste seine Niederlassung hat, weiter; gegebenenfalls fügt er eine

<sup>2</sup> [GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE – AGORA: betriebsbereite Plattform für den Datenaustausch zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste und der Kommission | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)

Stellungnahme hinzu. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in demselben Mitgliedstaat, leitet der DSC die Beschwerde an die zuständige Behörde weiter.

In Belgien ist das BIPT, das als DSC auftritt, grundsätzlich für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig.<sup>3</sup> Nach Eingang führt es eine vorläufige Bewertung der Beschwerde<sup>4</sup> durch und entscheidet, ob sie an den DSC eines anderen Mitgliedstaats übermittelt oder von einer zuständigen Behörde in Belgien bearbeitet werden sollte.

Wird eine Beschwerde an den DSC des Mitgliedstaats der Niederlassung weitergeleitet, so fungiert das BIPT weiterhin als Vermittler zwischen dem Beschwerdeführer und dem zuständigen DSC. Das BIPT dient als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer und sorgt für die Koordinierung der Kommunikation zwischen den Beteiligten. Das BIPT hält den Beschwerdeführer auch über den Fortschritt und das Ergebnis der Bearbeitung der Beschwerde auf dem Laufenden. Dieser Ansatz gewährleistet, dass der Beschwerdeführer von einem klaren und gestrafften Kommunikationskanal profitiert und fördert gleichzeitig einen einheitlichen Informationsaustausch sowie eine effektive Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden.

Wenn eine Beschwerde von einer belgischen Behörde bearbeitet werden soll, ermittelt das BIPT, welche Behörde zuständig zu sein scheint, nämlich das als ZB fungierende BIPT, der CSA, der Medienrat oder der VRM.

Im Anschluss an diese Bewertung übermittelt das BIPT (DSC) die anonymisierte Beschwerde über eine gemeinsame Kommunikationsplattform (Domus) an alle ZB und informiert sie über die vorgeschlagene Zuweisung von Zuständigkeiten. Gemäß Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens können die ZB diese Zuweisung anfechten und angeben, welche Behörde sie für zuständig halten.

Sobald die Zuweisung von Zuständigkeiten vereinbart wurde, leitet das BIPT (DSC) die nicht anonymisierte Beschwerde an die für die Bearbeitung zuständige ZB weiter. Wenn beispielsweise das als ZB fungierende BIPT als zuständig benannt wird, bearbeitet es die Beschwerde anschließend.

Der Prozess für den Eingang und die Übermittlung aller Beschwerden durch das BIPT ist in der nachstehenden Abbildung zusammengefasst.

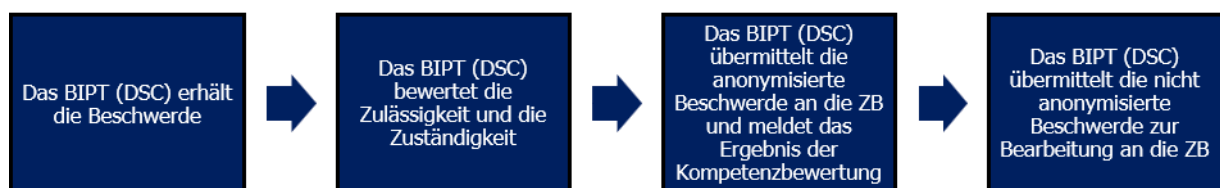


Abbildung 1: Prozess für den Empfang und die Übermittlung von Beschwerden zwischen dem DSC und der ZB

<sup>3</sup> Wird eine Meldung direkt an eine ZB und nicht an das BIPT (DSC) übermittelt, leitet die ZB sie zur Verarbeitung an das BIPT (DSC) weiter.

<sup>4</sup> Jede eingegangene Meldung unterliegt einer vorläufigen Bewertung. Diese Bewertung umfasst die Prüfung, ob die Meldung in den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich des DSA fällt, die Ermittlung des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten sowie gegebenenfalls die Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer, um bestimmte Aspekte des Falles zu ergänzen oder zu klären. In mehreren Fällen blieben die Ersuchen um weitere Informationen unbeantwortet, was eine weitere Bearbeitung der Meldung verhinderte.

Darüber hinaus beschloss das BIPT (DSC), ab Ende Februar 2025 systematisch die Anzahl der Meldungen zu erfassen, die nach dieser vorläufigen Bewertung nicht weiterbearbeitet werden konnten, um die tatsächliche Arbeitsbelastung der für die Analyse zuständigen Teams besser widerzuspiegeln und zu quantifizieren.

(Quelle: BIPT)

## 2.2. Beschwerden im Jahr 2025

Im Vergleich zu 2024 (siehe Abbildung unten) stieg die Zahl der Beschwerden im Jahr 2025 von 10 auf 65.

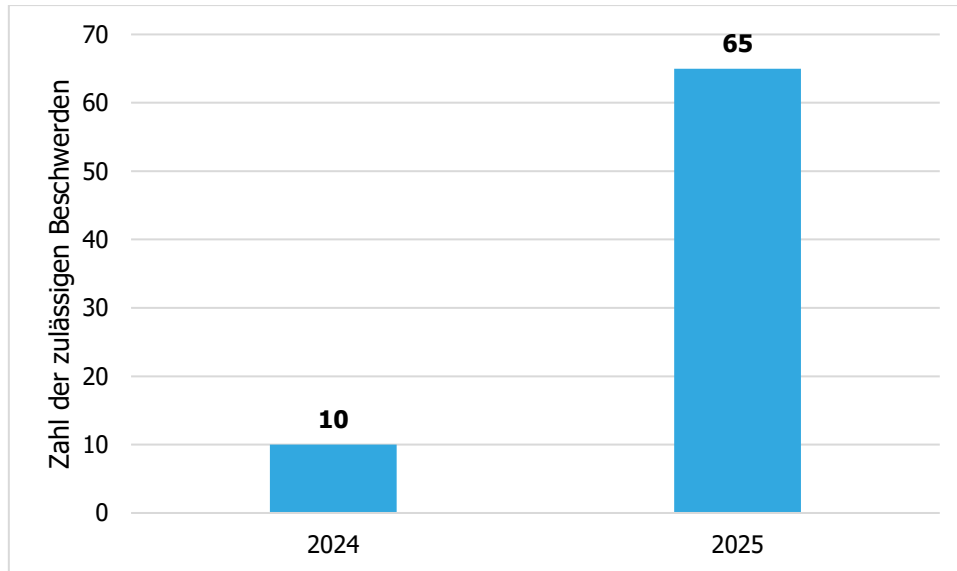


Abbildung 1. Entwicklung der Zahl der eingegangenen zulässigen Beschwerden (Quelle: BIPT)

Dieser Trend ist insbesondere auf die zunehmende Sichtbarkeit des DSA zurückzuführen, die zu einer größeren Zahl von Reaktionen führt.

Seit Ende Februar 2025 hat das BIPT (DSC) darüber hinaus 206 Meldungen registriert. Für die Zwecke dieses Berichts bezieht sich der Begriff „Meldungen“ auf Beiträge, die Informationen enthalten, Bedenken aufwerfen oder Online-Inhalte melden, bei denen jedoch nicht genügend Informationen vorlagen, um sie als förmliche Beschwerden im Rahmen des DSA bearbeiten zu können (nähere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.2.1.1). Diese Anzahl deutet darauf hin, dass bei den Nutzern nach wie vor ein gewisses Maß an Unsicherheit hinsichtlich der Informationen besteht, die für die Bearbeitung einer Beschwerde gemäß Artikel 53 des DSA erforderlich sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts einige Fälle noch analysiert und bearbeitet werden. Einige dieser Fälle können gegebenenfalls anschließend entweder als Meldungen oder als Beschwerden neu eingestuft werden. Aktualisierte Zahlen für 2025 werden im Jahresbericht 2026 veröffentlicht.

Die Beschwerden betrafen sowohl in Belgien niedergelassene oder von einem benannten gesetzlichen Vertreter in Belgien vertretene Anbieter von Vermittlungsdiensten als auch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter. Gemäß Artikel 53 des DSA übermittelte das BIPT die grenzüberschreitenden Beschwerden über AGORA in Zusammenarbeit mit den betroffenen DSC. Das BIPT fungierte weiterhin als Vermittler zwischen dem Beschwerdeführer und dem zuständigen DSC. Das BIPT hielt den Beschwerdeführer auch über den Fortschritt und das Ergebnis der Bearbeitung der Beschwerde auf dem Laufenden. Darüber hinaus teilte das BIPT (DSC) gemäß Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens weiterhin einschlägige Informationen über das zu diesem Zweck eingerichtete System Domus an die zuständigen belgischen Behörden mit.

In Bezug auf das Verfahren zur Einreichung von Beschwerden wurde das [Formular](#) um eine Klarstellung ergänzt, um die Beschwerdeführer darüber zu informieren, dass es nicht erforderlich ist, Bilder von potenziell rechtswidrigen Inhalten einzureichen. Dieses Formular ermöglicht es den Beschwerdeführern

auch, ihre Situation im Einzelnen zu beschreiben, die Szenarien für die mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen das DSA auszuwählen und die erforderlichen Genehmigungen für den Informationsaustausch mit dem betreffenden Anbieter und dem DSC des zuständigen Mitgliedstaats zu erteilen.

### 2.2.1. Kategorisierung der Beschwerden

#### 2.2.1.1. Anzahl der vom DSC selbst und/oder von den anderen zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat bearbeiteten Beschwerden

Behörde	Anzahl der untersuchten Beschwerden
<b>BIPT – DSC</b>	<b>65</b>
BIPT – ZB	3
CSA – ZB	0
Medienrat – ZB	0
VRM – ZB	0
<b>Meldungen</b>	<b>206</b>
<b>Gesamtzahl der eingegangenen Fälle</b>	<b>271</b>

Wie oben dargelegt, wurden von den 271 im Jahr 2025 eingegangenen Fällen 206 (76%) als Meldungen und 65 (24%) als Beschwerden vom BIPT (DSC) eingestuft<sup>5</sup>.

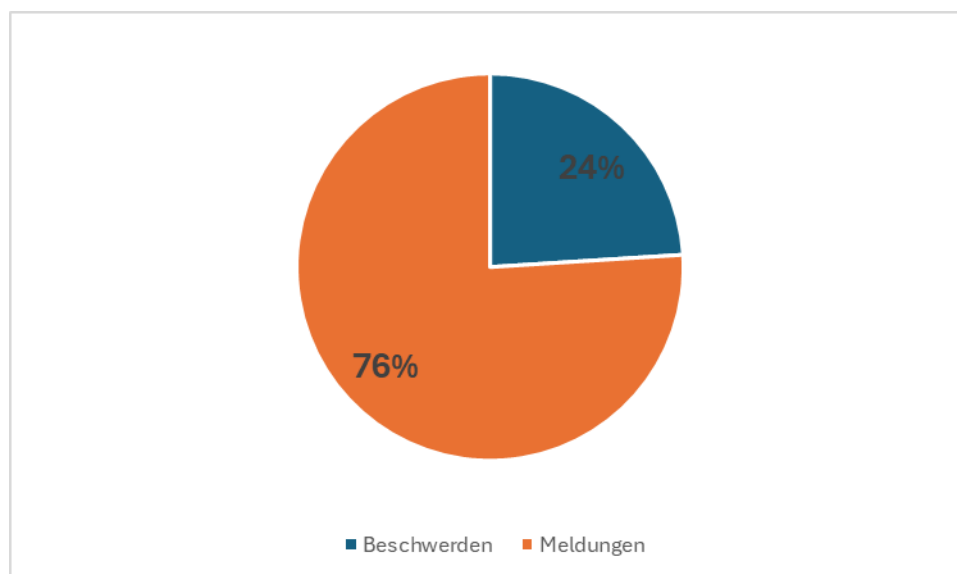


Abbildung 2: Anteil der eingegangenen Fälle, die als Meldung oder Beschwerde eingestuft wurden (Quelle: BIPT)

Von den 271 vom BIPT in seiner Eigenschaft als DSC geprüften Fällen wurden 65 als förmliche Beschwerden bearbeitet. Es handelt sich um Fälle, die ausreichende Informationen enthielten, um nach Artikel 53 des DSA geprüft zu werden, und die nach einer ersten Prüfung auf einen potenziellen Verstoß gegen das DSA hinwiesen.

<sup>5</sup> Das BIPT hat 3 Dateien vom CSA erhalten. Diese wurden allesamt als Meldungen eingestuft, da die erforderlichen Informationen fehlten oder keine Antwort auf unser Ersuchen um Klarstellung oder zusätzliche Informationen seitens der Beschwerdeführer erfolgte.

Diese Beschwerden wurden dann vom BIPT (DSC) geprüft, um festzustellen, ob sie in die Zuständigkeit eines DSC in einem anderen Mitgliedstaat fielen (siehe Abschnitt 2.2.1.2). Wurde keine grenzüberschreitende Dimension festgestellt, wurde die zuständige nationale Behörde (BIPT<sup>6</sup>, CSA, VRM oder Medienrat) entsprechend benannt. Drei Beschwerden wurden vom BIPT in seiner Eigenschaft als ZB bearbeitet.

Was die 206 Meldungen betrifft, so umfasst diese Kategorie Übermittlungen, die nicht als förmliche Beschwerden gemäß Artikel 53 des DSA bearbeitet werden konnten, weil die vorgelegten Informationen es dem BIPT (DSC) nicht ermöglichten, die oben beschriebene Erstbewertung durchzuführen, einschließlich der Überprüfung des Anwendungsbereichs, der Ermittlung des jeweiligen Anbieters von Vermittlungsdiensten oder erforderlichenfalls der weiteren Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer.

Dies umfasst auch Fälle, in denen Beschwerdeführer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ihre Übermittlungen direkt beim BIPT eingereicht haben. Im Einklang mit den unter den DSC vereinbarten bewährten Verfahren informiert das BIPT den Beschwerdeführer in solchen Fällen und verweist ihn gegebenenfalls an den DSC des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, weiter.

Die Meldungen umfassen auch Übermittlungen, die nicht hinreichend begründet sind und nicht die erforderlichen Informationen enthalten, damit das BIPT (DSC) eine erste Bewertung des Vorliegens eines potenziellen Verstoßes gegen das DSA vornehmen kann. In solchen Fällen werden die Beschwerdeführer aufgefordert, weitere Informationen vorzulegen, beispielsweise Nachweise über bereits unternommene Schritte oder Korrespondenz mit dem Diensteanbieter. Werden solche Informationen vorgelegt, kann der Fall neu bewertet und gegebenenfalls als förmliche Beschwerde eingestuft werden. Anfragen nach weiteren Informationen bleiben jedoch häufig unbeantwortet. Bis die erforderlichen Informationen vorliegen, bleiben diese Fälle weiterhin als Meldungen eingestuft.

Schließlich können unvollständige Akten, die von anderen Koordinatoren für digitale Dienste erhalten werden, auch die Verarbeitung beeinträchtigen und gegebenenfalls dazu führen, dass die Meldungen als solche eingestuft werden, wenn die übermittelten Informationen keine abschließende erste Bewertung gemäß Artikel 53 des DSA ermöglichen.

### ***2.2.1.2. Kategorisierung der Gesamtzahl der übermittelten Beschwerden pro spezifischen empfangenden DSC***

<b>Behörde in einem anderen Mitgliedstaat</b>	<b>Anzahl der an diesen DSC weitergeleiteten Beschwerden</b>
CNAM – Irland	50
ACM – Niederlande	11
RRT – Litauen	1
<b>Gesamtzahl</b>	<b>62</b>

Im Jahr 2025 gingen beim BIPT (DSC) 65 förmliche Beschwerden ein, von denen 62 über AGORA **an andere europäische DSC** weitergeleitet wurden. Davon wurden 50 Beschwerden an Coimisiún na Meán (Irland), 11 an die Autoriteit Consument & Markt (Niederlande) und 1 an den litauischen DSC, die Regulierungsbehörde für Kommunikation, weitergeleitet.

<sup>6</sup> Weitere Informationen zu den vom BIPT (ZB) bearbeiteten Beschwerden finden Sie in Anlage 1.

### 2.2.2. Beschwerden, die 2025 zu einer förmlichen Untersuchung führten

Für die drei Beschwerden, die es als ZB bearbeitete, übermittelte das BIPT Auskunftsverlangen an den betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten (siehe insbesondere Anlage 1 dieses Berichts).

## 3. Anordnungen (Artikel 9 und 10 des DSA)

### 3.1. Einleitung

**Artikel 9** des DSA beschreibt die Verpflichtungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten, wenn sie von nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden eine Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte erhalten.

Wenn ein Anbieter von Vermittlungsdiensten eine solche Anordnung empfängt, muss er so bald wie möglich die erlassende Behörde (oder eine andere spezifizierte Behörde) über die Ausführung dieser Anordnung informieren, wobei er angibt, ob und wann er die Anordnung ausgeführt hat. Der Artikel legt auch die Bedingungen für die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassenen Anordnungen fest.

Die erlassende Behörde muss die Anordnung und alle Informationen über deren Ausführung dem DSC im Mitgliedstaat der erlassenden Behörde mitteilen. Der DSC wird diese Informationen dann allen anderen DSC mitteilen.

**Artikel 10** des DSA sieht vor, dass nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf bestimmte Informationen über einzelne Nutzer, Anbieter von Vermittlungsdiensten die zuständige nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde unverzüglich informieren müssen. Wie im Artikel 9 des DSA, legt Artikel 10 auch die Bedingungen für die von nationalen Justiz- und Verwaltungsbehörden erlassenen Anordnungen fest. Die erlassende Behörde muss ebenfalls die Anordnung und alle Informationen über dessen Ausführung dem DSC im Mitgliedstaat der erlassenden Behörde mitteilen. Der DSC wird diese Informationen dann allen anderen DSC mitteilen.

Der DSC empfängt und zentralisiert alle von allen zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden erlassenen Anordnungen, einschließlich von Sektorbehörden, die gemäß den Artikeln 9 und 10 des DSA Anordnungen erlassen.

### 3.2. Empfangene Anordnungen

Im Jahr 2025 hat das BIPT (DSC) **67 Anordnungen** empfangen.

Von diesen Anordnungen

- wurden **59** gemäß Artikel 9 des DSA erlassen (keine gemäß Artikel 10) und von **nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden** über Domus übermittelt. Sie betrafen ausschließlich Anbieter von Vermittlungsdiensten, die weder einen Niederlassungsort noch einen gesetzlichen Vertreter in Belgien hatten.
- wurden **8** von **DSC aus anderen Mitgliedstaaten** über AGORA übermittelt, davon 4 gemäß Artikel 9 des DSA und 4 gemäß Artikel 10. Sie betrafen alle denselben Anbieter von Vermittlungsdiensten, dessen gesetzlicher Vertreter in Belgien ansässig ist und für den das BIPT als DSC fungiert.

Die Zahl der nach den Artikeln 9 und 10 des DSA an das BIPT (DSC) gerichteten Anordnungen wird wahrscheinlich zunehmen, sobald sich die Vorgehensweisen innerhalb der Behörden (sowohl der

Verwaltungs- als auch der Justizbehörden) weiter etabliert haben. Im Jahr 2025 setzte das BIPT seinen Dialog mit den nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden fort, die befugt sind, Anordnungen zu erlassen, insbesondere im Rahmen von Sitzungen, Vorträgen und Konferenzen. Diese Diskussionen helfen den Teilnehmern, den Rahmen besser zu verstehen und geeignete Übermittlungsmethoden zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang hat das BIPT (DSC) zudem Maßnahmen eingeleitet, die auf einen stärker harmonisierten Ansatz und die Entwicklung gemeinsamer Instrumente abzielen, insbesondere in Bezug auf Standardisierung und Datenaustausch.

Im Rahmen der Arbeitsgruppen des europäischen DSA-Gremiums (für weitere Auskünfte über die Arbeitsgruppen, siehe Abschnitt 7.3.2), hat das BIPT (DSC) sich auch aktiv an Diskussionen über die Modalitäten für den Empfang von Anordnungen beteiligt. Bei dieser Gelegenheit hat das BIPT über die praktische Bearbeitung einer möglicherweise großen Anzahl von Anordnungen sehr wichtige Fragen geäußert. Insbesondere wies das BIPT auf die jetzigen technischen Herausforderungen hin in Bezug auf das wirksame Empfangen und Bearbeiten einer solchen Anzahl von Anordnungen.

Darüber hinaus hat das BIPT, sowohl im Rahmen dieser Arbeitsgruppen als auch bei anderen Sitzungen, seine europäischen Kollegen regelmäßig konsultiert und sie aufgefordert, relevante Anordnungen mitzuteilen.

### **3.3. Maßnahmen, die aufgrund der Anordnungen ergriffen wurden**

Im Jahr 2025 betrafen acht Anordnungen Anbieter von Vermittlungsdiensten mit einem gesetzlichen Vertreter in Belgien. Bei einigen dieser Anordnungen hatte der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten bereits Maßnahmen ergriffen, so dass kein Eingreifen des BIPT (DSC) erforderlich war. In drei von acht Fällen richtete das BIPT (DSC) jedoch weitere Fragen an den betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten.

## **4. Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen (Artikel 21 des DSA)**

### **4.1. Einleitung**

Kraft des DSA bieten außergerichtliche Streitbeilegungsstellen den Nutzern eine zusätzliche Möglichkeit, Streitigkeiten mit Anbietern von Online-Plattformen im Zusammenhang mit der Moderation von Inhalten beizulegen.

Die Anbieter von Online-Plattformen müssen die Nutzer über diese Möglichkeit der Streitbeilegung informieren und müssen auch mit zugelassenen Streitbeilegungsstellen zusammenarbeiten.

Der DSC erkennt auf Antrag in ihren Mitgliedstaaten niedergelassenen Stellen den Status einer Streitbeilegungsstelle, sofern diese die in Artikel 21 des DSA festgelegten Bedingungen erfüllen. So müssen beispielsweise die Streitbeilegungsstellen unabhängig sein. Sie müssen zudem über die erforderliche Fachkenntnis in Bezug auf eine bestimmte Art rechtswidriger Inhalte oder in Bezug auf die Anwendung der Geschäftsbedingungen einer oder mehrerer Arten von Online-Plattformen verfügen. Streitbeilegungsstellen müssen Streitigkeiten in mindestens einer EU-Amtssprache behandeln.

In Belgien können Einrichtungen, die den Status einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle erhalten möchten, einen entsprechenden Antrag beim BIPT (DSC) einreichen. Das BIPT (DSC) benennt die

zuständige(n) Behörde(n), die für die Bearbeitung des Antrags zuständig sind.

## **4.2. Zertifizierung außergerichtlicher Streitbelegungsstellen im Jahr 2025**

Das BIPT (DSC) wurde mehrmals mit exploratorischen Fragen zum Zertifizierungsprozess und zu den Bedingungen als außergerichtliche Streitbelegungsstelle in Belgien angesprochen. Das BIPT (DSC) veröffentlichte Ad-hoc-Informationen auf seiner Website<sup>7</sup>. Interessierte Personen wurden eingeladen, Gespräche auf dieser Grundlage zu führen oder fortzusetzen. Dies führte im Jahr 2025 nicht zu förmlichen Anträgen auf Anerkennung als außergerichtliche Streitbelegungsstelle.

Das BIPT (DSC) veröffentlichte auch eine Reihe von Antworten auf häufig gestellte Fragen an die Zielgruppe „Verbraucher“ auf seiner Website<sup>8</sup>.

## **5. Vertrauenswürdige Hinweisgeber (Artikel 22, DSA)**

### **5.1. Einleitung**

Im Rahmen des DSA sind vertrauenswürdige Hinweisgeber Sachverständige für die Erkennung und Feststellung bestimmter Arten rechtswidriger Inhalte im Internet – wie rechtswidrige Hassreden, CSAM oder terroristische Inhalte – und die Meldung solcher Inhalte an die entsprechenden Online-Plattformen. Die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen müssen von Online-Plattformen vorrangig bearbeitet werden, da sie genauer und zuverlässiger sein dürften als Meldungen durch einen durchschnittlichen Nutzer.

Der DSC des Mitgliedstaats, in dem die antragstellende Stelle niedergelassen ist, ist für die Zuerkennung des Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuständig. Der DSC beaufsichtigt das Antragsverfahren und stellt sicher, dass die Stellen die in Artikel 22 des DSA festgelegten Kriterien erfüllen. Dazu gehören insbesondere besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte, die Unabhängigkeit von Online-Plattformen sowie die sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen.

Gemäß Artikel 22 Absatz 8 des DSA wird die Kommission nach Anhörung des Gremiums soweit erforderlich Leitlinien herausgeben, um die Anbieter von Online-Plattformen und die DSC bei der Anwendung dieser Kriterien zu unterstützen. Die Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung und Annahme dieser Leitlinien begannen 2025 und sind nach wie vor im Gange.

### **5.2. Zertifizierung vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Jahr 2025**

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens erhält das BIPT (DSC) alle Anträge auf den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers und lädt sie in Domus hoch. Das BIPT (DSC) benennt die zuständige Behörde an, die seiner Ansicht nach den Antrag bearbeiten sollte.

Die ZB haben die Möglichkeit, den Vorschlag innerhalb von fünf Arbeitstagen anzufechten und anzugeben, welche Behörde ihrer Ansicht nach den Antrag bearbeiten sollte. Wenn innerhalb dieser Frist keine Meinungsverschiedenheiten erhoben werden, wird die zuständige Behörde entsprechend

<sup>7</sup> <https://www.bipt.be/betreiber/digital/das-gesetz-uber-digitale-dienste/aussergerichtliche-streitbelegungsstellen>

<sup>8</sup> <https://www.bipt.be/verbraucher/digital/die-dsa-verordnung-digital-services-act/aussergerichtliche-streitbelegung-bei-online-plattformen>

festgelegt. Es ist möglich, dass mehrere Behörden für die Bearbeitung eines Antrags als zuständig angesehen werden.

Alle relevanten Informationen über die Zuerkennung des Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers stehen auf der Website des BIPT<sup>9</sup> zur Verfügung, auf der auch erläutert wird, wie ein Antrag beim DSC eingereicht werden kann. Darüber hinaus wurde ein Dokument mit den Belegen zur Unterstützung eines Antrages für jedes Kriterium zur Verfügung gestellt.

Potenzielle Kandidaten können sich jederzeit an den DSC wenden, um die anwendbaren Kriterien, das Einreichungsverfahren oder die Art der zu übermittelnden Belege zu klären. Ab der Einreichung des Antrags wird der Antragsteller über den Stand des Verfahrens unterrichtet, einschließlich der Benennung der für die Akte zuständigen Behörde und der Mittel, mit denen er Kontakt zu dieser Behörde aufnehmen kann.

Wird mehr als eine zuständige Behörde für die Prüfung eines Antrags benannt, so fungiert das BIPT als zentrale Kontaktstelle für die Konsolidierung und Koordinierung aller von allen betroffenen Behörden gestellten zusätzlichen Informationsanfragen. Das BIPT wird gegebenenfalls in Anwesenheit aller zuständigen Behörden auch aufklärende Sitzungen mit dem Kandidaten organisieren. Dadurch wird sichergestellt, dass der Kandidat über eine zentrale Kontaktstelle verfügt und die angeforderten Informationen nur einmal bereitstellen und erläutern muss. Dieser Ansatz stellt auch sicher, dass alle zuständigen Behörden über dieselben Informationen verfügen, um ihre Bewertung und Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Die Prüfung des ersten Antrags auf Anerkennung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erforderte eine strukturelle Koordinierung zwischen den zuständigen belgischen Behörden im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren für den Informationsaustausch im Einklang mit dem Zusammenarbeitsabkommen.

2025 erhielt das BIPT (DSC) vier Anträge auf den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers. Nach einer vorläufigen Prüfung der Fälle wurden die Anträge an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Drei Stellen erhielten den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers. Die Prüfung des vierten Antrags musste 2026 fortgesetzt werden.

Im Oktober 2025 erkannte der VRM dem *Vlaams Mensenrechteninstituut* (Flämisches Institut für Menschenrecht) den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne von Artikel 22 des DSA zu.<sup>10</sup> Das *Vlaams Mensenrechteninstituut* erhielt den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers für rechtswidrige Online-Inhalte im Zusammenhang mit den Menschenrechten im Rahmen der flämischen Kompetenzen und der Gleichbehandlung von Menschen (einschließlich Menschen mit Behinderungen).

Im November 2025 haben das BIPT<sup>11</sup> (als ZB) und zwei weitere zuständige Behörden, die ebenfalls für die Prüfung dieses Antrags benannt wurden, nämlich der CSA<sup>12</sup> und der Medienrat<sup>13</sup>, der zweiten Stelle, Unia, dem interföderalen Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung von Rassismus (im Folgenden „Unia“), den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt. Dieser Status wurde auf der Grundlage der anerkannten Sachkenntnis von Unia in Bezug auf rechtswidrige Online-Äußerungen gewährt. Die Zuerkennung des offiziellen Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber an Unia stärkt

---

<sup>9</sup> <https://www.bipt.be/betreiber/digital/das-gesetz-uber-digitale-dienste/vertrauenswurdige-dsa-hinweisgeber>

Die vollständige Liste der Stellen, denen in der EU bereits der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers verliehen wurde, finden Sie unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/trusted-flaggers-under-dsa>.

<sup>10</sup> Siehe Entscheidung des VRM Nr. 2025/048 vom 13. Oktober 2025.

<sup>11</sup> Beschluss des Rates des BIPT vom 12. November 2025 über den Antrag von Unia auf den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers:

<https://www.bipt.be/verbraucher/veroeffentlichung/beschluss-vom-12-november-2025-uber-den-antrag-auf-zuerkennung-des-status-eines-vertrauenswurdigen-hinweisgebers-von-unia>

<sup>12</sup> Unia: Zuerkennung des Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers: <https://www.csa.be/document/unia-attribution-du-statut-de-signaleur-de-confiance/>

<sup>13</sup> UNIA als vertrauenswürdiger Hinweisgeber anerkannt: <https://www.medienrat.be/unia-als-vertrauenswuerdiger-hinweisgeber-erkannt/>

den Rahmen für die Bekämpfung von Online-Hassreden und -Diskriminierung.

Schließlich wurde im Dezember 2025<sup>14</sup> wurde Child Focus als dritter Stelle der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt. Für diesen Antrag fungierte das BIPT als einzige benannte zuständige Behörde. Die Zuerkennung erfolgte aufgrund der besonderen Sachkenntnis und Kompetenz von Child Focus in Bezug auf die sexuelle Online-Ausbeutung von Minderjährigen.

Die nachstehende Tabelle fasst die oben genannten Informationen zusammen und führt die 2025 in Belgien anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber auf.

Zertifizierter vertrauenswürdiger Hinweisgeber	Thema	ZB, die den Antrag bearbeitet hat
Unia	rechtswidrige Online-Äußerungen (insbesondere Diskriminierung, rechtswidrige Hassrede und Holocaustleugnung)	CSA, BIPT (ZB) und Medienrat
Child Focus	Sexuelle Online-Ausbeutung von Minderjährigen	BIPT (ZB)
<i>Vlaams Mensenrechteninstituut</i>	Rechtswidrige Online-Inhalte im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Gleichbehandlung (einschließlich Menschen mit Behinderungen)	VRM

*Tabelle 1. 2025 von den zuständigen belgischen Behörden zertifizierte vertrauenswürdige Hinweisgeber (Quelle: BIPT)*

Darüber hinaus bearbeitet das BIPT (DSC) regelmäßig Fragen potenzieller Kandidaten über den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers. Das Institut gibt klare Erläuterungen zu den anwendbaren Kriterien, den Verfahrensanforderungen und den zu übermittelnden Belegen. In diesem Zusammenhang organisiert das BIPT (DSC) auch Online-Sitzungen, damit interessierte Stellen ihre Fragen direkt erläutern können und persönlich beraten werden können. Diese Dienstleistung wird transparent, einheitlich und unvoreingenommen erbracht, um eine korrekte, effiziente und rechtlich sichere Behandlung künftiger Anträge zu gewährleisten.

## 6. Zugelassene Forscher (Artikel 40, DSA)

### 6.1. Einleitung

Nach Artikel 40 des DSA können Forscher die Anerkennung beantragen, um um Zugang zu nicht öffentlichen Daten von VLOPSE zu erhalten, um Studien über systemische Risiken und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen. Der DSC des Mitgliedstaats, in dem die VLOPSE niedergelassen ist, gewährt Forschern, die einen begründeten Antrag stellen und nachweisen können, dass sie die Bedingungen des Artikels 40 des DSA erfüllen, den Status eines „zugelassenen Forschers“. Der DSC des Mitgliedstaats in dem diese spezifische VLOPSE niedergelassen ist, stellt dann einen begründeten Antrag auf Zugang zu Daten bei der VLOPSE, die verpflichtet ist, den Zugang bereitzustellen.

<sup>14</sup> Beschluss des Rates des BIPT vom 22. Dezember 2025 über den Antrag von Child Focus auf den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers: <https://www.bipt.be/verbraucher/veroeffentlichung/beschluss-vom-22-dezember-2025-uber-den-antrag-auf-zuerkennung-des-status-eines-vertrauenswuerdigen-hinweisgebers-von-child-focus>

## 6.2. Status für zugelassene Forscher im Jahr 2025

Im Jahr 2025 wurden auf europäischer Ebene Schritte unternommen, um den Prozess des Zugangs zu Plattformdaten zu operationalisieren. Am 27. Juni 2025 nahm das DSA-Gremium einen „Zusammenarbeitsrahmen“, ein internes Arbeitsdokument zur Festlegung der Art und Weise der Zusammenarbeit der DSC in Bezug auf Artikel 40 des DSA an.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2050 vom 1. Juli 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bedingungen und Verfahren, unter denen Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen zugelassenen Forschenden Daten zur Verfügung stellen müssen (im Folgenden „Delegierte Verordnung“)<sup>15</sup> gemäß Artikel 40 Absatz 13 des DSA, angenommen.

Seit dem Inkrafttreten dieser delegierten Verordnung am 29. Oktober 2025 können Forscher offiziell über das „DSA Data Access Portal“<sup>16</sup> der Europäischen Kommission Zugang zu Plattformdaten beantragen.

Da es 2025 keine VLOPSE mit Sitz in Belgien gab, kann das BIPT als DSC nur Anträge von Forschern, die einer belgischen Forschungseinrichtung<sup>17</sup> angeschlossen sind, erhalten. Daher kann in Belgien nur eine Anfangsbewertung (eine unverbindliche Stellungnahme) des Antrags<sup>18</sup> vorgenommen werden, bevor der Antrag an den DSC des Mitgliedstaats in dem diese VLOPSE niedergelassen ist, weitergeleitet werden muss, auf den sich der Antrag des Forschers auf Zugang zu Plattformdaten bezieht. Der DSC des Mitgliedstaats, in dem die VLOPSE niedergelassen ist, entscheidet über den Antrag..

Im Jahr 2025 erhielt das BIPT (DSC) keine Anträge von Forschern, die gemäß Artikel 40 des DSA anerkannt werden sollten. Es führte jedoch informelle Gespräche mit einem belgischen Forscher, der an der Einreichung eines solchen Antrags interessiert war.

## 7. Durchsetzung und (inter)nationale Tätigkeiten

### 7.1. Einleitung

Im Jahr 2025 führten DSC und andere zuständige Behörden eine Reihe von Durchsetzungsmaßnahmen durch, ergänzt durch verschiedene internationale und nationale Initiativen, sowohl formell als auch informell, mit denen die Einhaltung der Vorschriften gefördert, die Zusammenarbeit verbessert und die wirksame Umsetzung des DSA sichergestellt werden sollte.

### 7.2. Nationale Tätigkeiten im Jahr 2025

Zusätzlich zu den in den spezifischen Kapiteln genannten Tätigkeiten hat das BIPT auch weitere nationale Tätigkeiten im Bereich des DSA durchgeführt.

Zum Zwecke des Informationsaustauschs hat es mehrere Sitzungen mit der belgischen Vertretung bei

<sup>15</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2025/2050 der Kommission vom 1. Juli 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bedingungen und Verfahren, unter denen die Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zugelassenen Forschenden Daten zur Verfügung stellen müssen (*ABl. L, 2025/2050 vom 9. Oktober 2025*).

<sup>16</sup> <https://data-access.dsa.ec.europa.eu/>.

<sup>17</sup> Im Sinne von Artikel 40 Absatz 8 Buchstabe a des DSA.

<sup>18</sup> Im Sinne von Artikel 40 Absatz 9 des DSA.

der Europäischen Kommission und den Vertretern der Europäischen Kommission selbst organisiert. Das BIPT hat auch Fragen zur Berechnung und Veröffentlichung der Zahl der durchschnittlich monatlich aktiven Nutzer in der Europäischen Union erhalten. Darüber hinaus richtete das BIPT (DSC) mehrere Auskunftsverlangen an Anbieter von Vermittlungsdiensten, um die Klassifizierung ihrer Dienste im Rahmen des DSA zu klären.

Darüber hinaus ergriff das BIPT (DSC) mehrere mehrere Sensibilisierungsinitiativen, um die Umsetzung und das Verständnis des DSA zu fördern. So stellte es beispielsweise das Beschwerdemanagementsystem im Rahmen des DSA auf der von der FÖD Wirtschaft organisierten Konferenz über die Regulierung digitaler Plattformen und deren Bedeutung für KMU und Start-ups in Belgien vor. Außerdem nahm es an einem von Child Focus organisierten Rundtischgespräch *Online Commercial Practices by Young Consumers* teil. Darüber hinaus nahm das BIPT (DSC) an einem Rundtischgespräch im Rahmen einer Konferenz der UCLouvain Saint-Louis Bruxelles teil, bei der eine Bilanz der Auswirkungen des DSA auf die Meinungsfreiheit gezogen wurde. Das BIPT (DSC) hat außerdem zu dem von der Europäischen Kommission organisierten *Belgian Stakeholder Roundtable on the Guidelines on the Protection of Minors* beigetragen.

Mit dem Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens zur Benennung der zuständigen Behörden (BIPT, CSA, Medienrat, VRM) am 9. Januar 2025 nahmen die zuständigen Behörden an mehreren Sitzungen teil, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung auf nationaler Ebene sicherzustellen, damit sie ihre Rolle als Regulierungsbehörde für Online-Plattformen im Rahmen des DSA in vollem Umfang wahrnehmen konnten.

Zusammen mit dem DSC nahmen die zuständigen Behörden an Informationssitzungen mit verschiedenen Interessenträgern (z. B. zum Schutz Minderjähriger im Internet) teil.

Anlässlich des Doppeljubiläums des Medienrats – 25 Jahre Medienrat, 20 Jahre Regulierungsbehörde – lud der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Kolloquium in Eupen ein: „Media regulators in the digital society: between content and network regulation – Concepts, powers, legal status and resources, roles and tasks, cooperation“ in Zusammenarbeit mit dem Centre de Recherche Information, Droit et Société (CRIDS/Nadi) der Universität Namur.

Schließlich befasste sich das BIPT (DSC) auch mit 15 parlamentarischen Fragen im Zusammenhang mit dem DSA, Fragen von Journalisten und anderen Anfragen.

## **7.3. Internationale Tätigkeiten**

### **7.3.1. Europäisches Gremium für digitale Dienste**

Das Europäische Gremium für digitale Dienste (im Folgenden „Gremium“) soll zu einem sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, das Innovation fördert und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte gewährleistet, beizutragen. Über das Gremium arbeiten die Europäische Kommission und die DSC's in koordinierter Weise zusammen

und verfolgen einen europäischen Ansatz für die Durchsetzung des DSA. Das Gremium spielt somit eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des DSA in der gesamten Europäischen Union, die allen europäischen Bürgern, der Gesellschaft und der Wirtschaft zugutekommt.

Das Gremium ist die Plattform für die Erörterung aller relevanten Fragen und Prioritäten im Zusammenhang mit der Anwendung des DSA. Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Koordinierung unter Berücksichtigung der spezifischen Auswirkungen der Vermittlungsdienste in den einzelnen Mitgliedstaaten sind für eine wirksame und kohärente Durchsetzung des DSA in der gesamten Europäischen Union von entscheidender Bedeutung.

Für die am Gremium teilnehmenden DSC ist es wichtig, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken. Die Mitglieder des Gremiums unterstützen und beraten die Europäische Kommission und die anderen DSC bei ihren Aufsichtsaufgaben. Sie bieten einander Erkenntnisse und Sachkenntnis, konsultieren gegebenenfalls externe Experten und tragen zur Analyse neu entstehender Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten im Binnenmarkt bei. Daher erfordert die Teilnahme am Gremium eine aktive Rolle bei der Zusammenarbeit, um die Einhaltung des DSA zu gewährleisten, wobei den spezifischen Gegebenheiten jedes Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist.

Im Jahr 2025 hielt das Europäische Gremium für digitale Dienste insgesamt 6 Sitzungen und 3 Ad-hoc-Sitzungen ab.<sup>19</sup> Diese Sitzungen dienten als eine entscheidende Plattform für die Diskussion über die laufende Umsetzung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) in der gesamten Europäischen Union. Die Sitzungen boten den Mitgliedern des Gremiums die Gelegenheit, eingehende Beratungen über eine Vielzahl von Fragen und Prioritäten im Zusammenhang mit der digitalen Dienstelandschaft zu führen. Jede Sitzung spielte eine wichtige Rolle bei der Förderung der gemeinsamen Ziele, ein sicheres, transparentes und innovatives digitales Umfeld in der gesamten EU zu gewährleisten.

Das BIPT (DSC) nahm an allen Sitzungen des Gremiums teil.

### **7.3.2. Die Arbeitsgruppen**

Neben dem Gremium selbst haben sich Experten des BIPT (DSC) an allen Arbeitsgruppen beteiligt, die im Rahmen des Gremiums eingerichtet wurden.<sup>20</sup>

Wie im Jahr 2024 hatten die acht zur Arbeit des Gremiums beitragenden Arbeitsgruppen auch 2025 viel Arbeit zu tun. Jede Arbeitsgruppe verfügt über spezifische Tätigkeitsbereiche in Bezug auf das DSA, untersucht einschlägige spezifische Fragen und erstellt Dokumente für das Gremium, wie im Arbeitsplan des Gremiums vorgesehen.

Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der DSC zusammen. An einigen Arbeitsgruppen sind auch Experten einer der anerkannten zuständigen Behörden beteiligt. Die Europäische Kommission sitzt jeder Arbeitsgruppe durch einen Vertreter auf technischer Ebene vor.

Auf Ersuchen des jeweiligen DSC können andere zuständige Behörden eines Mitgliedstaats, denen nach nationalem Recht besondere operative Zuständigkeiten für die Anwendung und Durchsetzung des DSA übertragen wurden, vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zur Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten in Ad-hoc-Sitzungen der Arbeitsgruppe eingeladen werden.

#### ***7.3.2.1. Arbeitsgruppe 1 – Horizontale und rechtliche Fragen***

Diese Arbeitsgruppe befasst sich mit dem Anwendungsbereich und den verschiedenen Definitionen des DSA. Die DSC haben die Möglichkeit, bestimmte Fragen aufzuwerfen, die dann mit den anderen DSC und der Kommission erörtert werden.

Diese Arbeitsgruppe hat 2025 acht Sitzungen abgehalten. Behandelt wurden unter anderem folgende Themen:

- die Bestimmung der Hauptniederlassung
- die Klassifizierung bestimmter Dienste gemäß dem DSA
- grenzüberschreitende Dienstleistungen
- die Konzepte „Dienstleistung“ und „Anbieter von Vermittlungsdiensten“

<sup>19</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-board> - Europäisches Gremium für digitale Dienste

<sup>20</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-board-working-groups>

- einschlägige Rechtsfälle
- Zuständigkeiten der DSC
- die Durchsetzung von Bestimmungen über Meldemechanismen für rechtswidrige Inhalte und Transparenz hinsichtlich der Nutzerzahlen
- das Fehlen eines gesetzlichen Vertreters von außerhalb der EU niedergelassenen Anbietern
- die Interaktion zwischen dem DSA und anderen Verordnungen und Richtlinien
- und den Bewertungsbericht über den DSA

### **7.3.2.2. Arbeitsgruppe 2 – Zusammenarbeit**

Ziel der Arbeitsgruppe 2 ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, der Europäischen Kommission und anderen Interessenträgern zu fördern, um eine kohärente Anwendung des DSA zu gewährleisten.

Ein Schwerpunkt im Jahr 2025 war die Entwicklung *bewährter Verfahren* für die Bearbeitung von Beschwerden (Artikel 53 des DSA), um die Zusammenarbeit zwischen den DSC in der Praxis zu straffen und einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang legt das BIPT (DSC) stets Wert auf transparente und einheitliche Verfahren sowie auf eine klare Kommunikation gegenüber den Beschwerdeführern.

Die Arbeitsgruppe gab zudem Rückmeldungen zum Bericht des Gremiums über systemische Risiken (Artikel 35 Absatz 2 des DSA), befasste sich insbesondere mit dem von der Europäischen Kommission entwickelten *Rahmen für die Reaktion auf Vorfälle im Rahmen des DSA* sowie einer Reihe von nationalen Protokollen, die in diesem Rahmen bereits entwickelt wurden, besondere Aufmerksamkeit. Auf der Tagesordnung standen ausserdem der Austausch einschlägiger Informationen mit der Europäischen Kommission sowie die Arbeitsweise des DSA-Gremiums.

Die Arbeitsgruppe 2 erstellt auch den Arbeitsplan des Gremiums.<sup>21</sup>

Die Arbeitsgruppe begann im Laufe des Jahres 2025 auch mit der Entwicklung eines strukturierteren Ansatzes für die DSA-Kommunikation, unter anderem durch ein Netzwerk von Kommunikationsexperten und einen Workshop (Juli 2025). Es wurden gemeinsame Kernbotschaften sowie Kommunikationslinien zu bestimmten Themen oder aktuellen Fragen entwickelt, ebenso wie Pressemitteilungen im Anschluss an wichtige Meilensteine und/oder Sitzungen des Gremiums. Das BIPT (DSC) unterstützte den Grundsatz und die Bedeutung einer kohärenten Kommunikation, wobei stets der nationale Kontext und die institutionelle Zuständigkeitsverteilung berücksichtigt werden sollten.

Die Arbeitsgruppe kam 2025 zehnmal zusammen und organisierte außerdem eine gemeinsame Sitzung mit der Arbeitsgruppe 6 (Schutz Minderjähriger) und einen Workshop für das Netzwerk von Kommunikationsexperten.

### **7.3.2.3. Arbeitsgruppe 3 – Moderation von Inhalten und Datenzugriff**

Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich auf verschiedene Themen: vertrauenswürdige Hinweisgeber, außergerichtliche Streitbelegungsstellen, Zugang zu Daten für zugelassene Forscher, Transparenzberichte und Fragen des geistigen Eigentums.

Was vertrauenswürdige Hinweisgeber betrifft, so hat die Arbeitsgruppe Gespräche zwischen den DSC erleichtert, um die Verfahren für die Zuerkennung dieses Status zu harmonisieren, insbesondere im Rahmen der Besprechungen über die Leitlinien, die derzeit von der Kommission ausgearbeitet werden. In dieser Hinsicht hat sich das BIPT (DSC) als aktiver und konstruktiver Partner etabliert, dessen Beiträge mit hohem Mehrwert von anderen Mitgliedstaaten gut aufgenommen wurden.

---

<sup>21</sup> Der zweite Arbeitsplan des DSA-Gremiums, der vom 4. Quartal 2025 bis zum 4. Quartal 2026 läuft, ist hier zu finden: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-board>

Ähnliches gilt für den Mechanismus zur außergerichtlichen Streitbeilegung: Bei den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe wurden die Kriterien für die Zuerkennung des Status als zertifizierte Stelle sowie die Möglichkeit, dass zertifizierte Stellen die Bearbeitung bestimmter Anträge ablehnen können, erörtert. Die Europäische Kommission hat eine Studie in Auftrag gegeben und der Arbeitsgruppe vorgestellt. Es wurde sogar ein eintägiger Workshop organisiert, um dieses Thema eingehend zu untersuchen.

Was die Anträge auf Datenzugang für zugelassene Forscher betrifft, so konzentrierten sich die Arbeiten unter anderem auf Datenschutz, Sicherheit und Standardisierung des Zugangs, die Prüfung von Anträgen und die Festlegung harmonisierter Verfahren. Der am 1. Juli 2025 erlassene delegierte Rechtsakt, der am 29. Oktober 2025 in Kraft trat<sup>22</sup>, wurde ebenfalls erörtert. Angesichts der Bedeutung dieser Regelung und der Zuständigkeiten der DSC wurde die Angelegenheit in mehreren Sitzungen eingehend erörtert; die DSC nahmen an Pilotversuchen zum Portal für Datenzugangsanträge teil, und es wurde ein eintägiger Workshop abgehalten, um die Teilnehmer mit dem Rahmen vertraut zu machen und vor dessen Inkrafttreten wichtige Aspekte mit der Kommission zu erörtern.

Schließlich wurde die Frage der Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere der Online-Piraterie und der Piraterie von Livestreamveranstaltungen – 2025 erstmals aufgegriffen. Ziel war es, die Herausforderungen der Mitgliedstaaten, die bestehenden Maßnahmen und deren Wirksamkeit sowie die einschlägigen DSA-Instrumente zu erfassen.

Im Jahr 2025 kam die Arbeitsgruppe 3 insgesamt 15 Mal zusammen, darunter zehn reguläre Sitzungen, drei Ad-hoc-Sitzungen zum Thema Datenzugang und zwei thematische Workshops.

#### **7.3.2.4. Arbeitsgruppe 4 – Integrität des Informationsraums**

Diese Arbeitsgruppe befasst sich unter anderem mit der Bewertung systemischer Risiken für nationale und regionale Wahlen. Ferner werden in dieser Gruppe Erfahrungen und Kenntnisse zur Überwachung der Maßnahmen der VLOPSE und die Umsetzung der für VLOPSE gelten Leitlinien der Kommission zur Verringerung systemischer Risiken für Wahlverfahren ausgetauscht. Die Arbeitsgruppe hat auch die Aufgabe, Sachkenntnis und Kenntnisse über die Bewertung und Begrenzung von Fehlinformationen und Desinformation sowie den Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus aufzubauen.

Diese Arbeitsgruppe hat 2025 neun Sitzungen abgehalten. Die behandelten Themen waren unter anderem

- die Schlussfolgerungen<sup>23</sup> des Rates zur Umwandlung des „Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation“ aus dem Jahr 2022 in einen Verhaltenskodex im Sinne von Artikel 45 des DSA
- Ausarbeitung und Aktualisierung des DSA Elections Toolkit für Koordinatoren für digitale Dienste<sup>24</sup>
- Informationsaustausch über bevorstehende und vergangene Wahlen
- Beiträge zum Jahresbericht des Gremiums für digitale Dienste über systemische Risiken und Austausch im Zusammenhang mit dem European Democracy Shield
- die Verordnung über Transparenz und gezielte politische Werbung
- die Rolle des DSA beim Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus und bei der Unterstützung der Meinungs- und Informationsfreiheit
- Erörterungen über die Rolle von Empfehlungssystemen und KI als Risikofaktor für systemische Risiken im Zusammenhang mit der Integrität des Informationsraums
- Entwicklung von Kooperationen mit anderen einschlägigen (europäischen) Einrichtungen oder

---

<sup>22</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2025/2050 der Kommission vom 1. Juli 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bedingungen und Verfahren, unter denen die Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zugelassenen Forschenden Daten zur Verfügung stellen müssen (ABl. L, 2025/2050 vom 9. Oktober 2025).

<sup>23</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/code-practice-disinformation>

<sup>24</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/dsa-elections-toolkit-digital-services-coordinators>

Dienststellen der Union, wie dem Media Board und dem Europäischen Auswärtigen Dienst

- Reaktionen im Rahmen des DSA auf hybride Bedrohungen und ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme

### **7.3.2.5. Arbeitsgruppe 5 – Verbraucher und Online-Marktplätze**

Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich auf folgende Aspekte der Umsetzung des DSA:

- die Umsetzung der Artikel 30 bis 32 des DSA in Bezug auf die Nachverfolgbarkeit von Unternehmen und die Verpflichtungen von Online-Marktplätzen
- die Verbindung zwischen dem DSA und dem Verbraucherschutz im weiteren Sinne
- die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden (Verbraucherschutz im weiteren Sinne, Zoll, Marktüberwachungsbehörden usw.)

Im Jahr 2025 konzentrierte sich die Arbeitsgruppe insbesondere auf die Klärung des Zusammenhangs zwischen dem DSA und den geltenden Produktsicherheitsvorschriften. In diesem Zusammenhang führte sie Gespräche mit der Arbeitsgruppe 1.

2025 hat die Arbeitsgruppe 5 auch zwei spezifische Workflows gestartet

- erstens einen Workflow in Bezug auf den elektronischen Geschäftsverkehr, der darauf abzielt, die in diesem Bereich tätigen nationalen Behörden zu identifizieren
- zweitens einen Workflow zur Bekämpfung von Finanzbetrug, der darauf abzielt, Durchsetzungsansätze in den Mitgliedstaaten zu erörtern, gemeinsame Betrugsregelungen auf Online-Plattformen zu ermitteln und zu erfassen, und die Aufdeckungs-, Verhütungs- und Reaktionsmechanismen über alle Plattformen hinweg zu stärken

Im Rahmen einer Initiative zur Bekämpfung von Online-Betrug hat die Kommission eine Kommunikationskampagne gestartet, um die Öffentlichkeit für potenzielle Betrugsfälle im Zusammenhang mit Aktivitäten im elektronischen Geschäftsverkehr zu sensibilisieren. Diese Kampagne wurde kurz vor dem Black Friday gestartet und lief bis in die Festtage. Das BIPT (DSC) hat diese Initiative durch den Austausch des von der Europäischen Kommission bereitgestellten Kampagnenmaterials unterstützt.

2025 kam diese Arbeitsgruppe fünfmal zusammen, darunter drei regelmäßige Sitzungen und zwei Ad-hoc-Sitzungen. Zweck der Ad-hoc-Sitzungen war einerseits die Vorbereitung der beiden derzeit in Entwicklung befindlichen Workflows und andererseits die weitere Klärung der auf europäischer Ebene laufenden Kommunikationskampagne.

### **7.3.2.6. Arbeitsgruppe 6 – Schutz von Minderjährigen**

Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich auf den Schutz Minderjähriger gemäß Artikel 28 des DSA. Im Jahr 2025 konzentrierten sich die Arbeiten insbesondere auf die Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchsetzung der Leitlinien<sup>25</sup> der Europäischen Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 4 des DSA mit dem Ziel, Online-Plattformen dabei zu unterstützen, für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, wie in Artikel 28 Absatz 1 des DSA gefordert. Die Leitlinien wurden am 10. Oktober 2025 veröffentlicht.

Darüber hinaus bearbeitete die Arbeitsgruppe 2025 unter anderem folgende Themen

- Aktualisierungen zur Entwicklung der EU-Lösung zur Altersüberprüfung und Austausch über mögliche Umsetzungsansätze der Mitgliedstaaten
- Die Einleitung eines koordinierten Informationsaustauschs und den Durchsetzungsansatz der

<sup>25</sup> Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065, *ABl. C, C/2025/5519* vom 10. Oktober 2025.

DSC und der zuständigen Behörden in Bezug auf pornografische Plattformen, die Minderjährigen zugänglich sind

- Durchsetzungsinitiativen der Europäischen Kommission und auf nationaler Ebene
- die Strategie zur Umsetzung der Leitlinien gemäß Artikel 28 des DSA
- und die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den DSC und den Safer Internet Centers

2025 trafen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe neunmal. Außerdem fand eine gemeinsame Sitzung mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe 2 statt, um eine koordinierte Aktion zur Stärkung des Schutzes von Minderjährigen im Hinblick auf pornografische Plattformen zu erörtern.

Das BIPT (DSC) hat aktiv zu den Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe beigetragen, insbesondere zur Konsultation zu den Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 des DSA in Form von Rückmeldungen zum Entwurf der Europäischen Kommission.

Im Rahmen des Safer Internet Day 2025 nahmen die Mitglieder der Arbeitsgruppe auch an einem Online-Austausch mit Jugendvertretern und BIK-Jugendbotschaftern zum Thema Cybermobbing teil, wobei der Schwerpunkt auf den Erfahrungen junger Menschen, den Herausforderungen der Berichterstattung und der Rolle des DSC beim Schutz von Minderjährigen im Internet lag.

Als Reaktion auf die Forderung der Europäischen Kommission nach einer engeren Zusammenarbeit mit den nationalen Safer Internet Centers hat sich das BIPT (DSC) 2025 mit dem belgischen Zentrum Betternet zusammengeschlossen, um sich an der Organisation der belgischen Ausgabe des Safer Internet Day im Februar 2026 zu beteiligen.

#### **7.3.2.7. Arbeitsgruppe 7 – Anordnungen und strafrechtliche Fragen**

Die Arbeitsgruppe 7 befasst sich mit verschiedenen Fragen, insbesondere (i) Anordnungen für die Entfernung rechtswidriger Inhalte (Artikel 9 des DSA) und (ii) Anordnungen über die Bereitstellung von Informationen (Artikel 10 des DSA). Darüber hinaus konzentriert sich die Arbeitsgruppe auf (iii) die Zusammenarbeit bei der Meldung des Verdachts auf Straftaten (Artikel 18 des DSA), (iv) die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und (v) umfassendere Fragen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Inhalten, einschließlich des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung rechtswidriger Hassreden im Internet <sup>26</sup>.

Im Jahr 2025 kam die Arbeitsgruppe acht Mal zusammen und konzentrierte sich auf ein oder zwei Themen pro Sitzung, um eine gründliche und kohärente Diskussion zu führen.

Zur Unterstützung der Arbeiten wurden die nationalen Justiz- und/oder Verwaltungsbehörden aufgefordert, ihre praktischen Erfahrungen und Fallstudien zu erläutern. Die audiovisuellen Medienbehörden, die Gerichtspolizeieinheiten und Europol gaben unter anderem Einblicke in Fragen der Umsetzung, die Abgrenzung der Zuständigkeiten und bewährte Verfahren.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe mehrere gezielte Fragebögen für eine systematische Bestandsaufnahme und eine operationelle Harmonisierung entwickelt. Diese betrafen unter anderem i) die verschiedenen Arten von Anordnungen und die zuständigen erlassenden Behörden; (ii) den Umfang und die Modalitäten der Verpflichtung nach Artikel 18 des DSA, den hierfür eingerichteten Kontaktstellen zu melden (welche Fakten zu melden sind und nach welchem Verfahren); und (iii) die Identifizierung potenzieller Hinweisgeber rechtswidriger Inhalte usw.

In diesem Zusammenhang brachte sich das BIPT (DSC) als engagierter Gesprächspartner mit qualitativ hochwertigen und operativ nutzbaren Beiträgen ein. Darüber hinaus war das BIPT (DSC) für die Koordinierung der Verteilung der Fragebögen und die Konsolidierung der Antworten der einschlägigen nationalen Behörden zuständig. Es organisierte zudem bilaterale Konsultationen mit verschiedenen

<sup>26</sup> Weitere Informationen zum Verhaltenskodex zur Bekämpfung rechtswidriger Hassreden im Internet +: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/code-conduct-countering-illegal-hate-speech-online>.

nationalen zuständigen Behörden und nahm an einer technischen bilateralen Arbeitsdiskussion mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und anderen Mitarbeitern der Europäischen Kommission zur Vorbereitung einer Arbeitsgruppe über Anordnungen teil.

#### **7.3.2.8. Arbeitsgruppe 8 – IT-Fragen**

Die Arbeitsgruppe 8 ist für Diskussionen über die gemeinsam genutzten IT-Systeme, die Wartung und Weiterentwicklung von AGORA sowie für Diskussionen über künftige IKT-Entwicklungen zuständig.

AGORA ist die von der Kommission eingerichtete IT-Plattform für den Informationsaustausch zur Unterstützung der Kommunikation zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Rat.

Zu den im Jahr 2025 in diesen Arbeitsgruppen erörterten Fragen gehören die Entwicklung von Artikel 40 des DSA, das Datenzugangsportale, der Zugang der zuständigen Behörden zu AGORA und die Interoperabilität mit bestehenden Systemen zur Bearbeitung von Beschwerden (Art. 53 des DSA).

Die Arbeitsgruppe kam 2025 dreimal zusammen.

#### **7.3.3. European Board for Media Services (EBMS)**

Im Jahr 2025 nahmen die zuständigen Behörden, der Medienrat, VRM und CSA in ihrer Eigenschaft als „nationale Regulierungsbehörde“ auch an den Sitzungen des Europäischen Gremiums für Mediendienste (European Board for Media Services<sup>27</sup>, kurz Media Board), das im Rahmen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes eingerichtet wurde und den zuvor mit der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste geschaffenen Rahmen ablöste, teil. Während mindestens eine zuständige Behörde jede der Arbeitsgruppen des „Media Board“ verfolgte, bietet Folgendes einen kurzen Überblick über die in diesen Arbeitsgruppen durchgeführten Arbeiten.

Eine Arbeitsgruppe konzentrierte sich auf die Wahrung der Integrität des Informationsraums, indem sie die Umsetzung der EU-Vorschriften über Desinformation, Transparenz der politischen Werbung, Medienkompetenz und das Europäische Gesetz über die Medienfreiheit überwachte und gleichzeitig die Zusammenarbeit mit dem Gremium für digitale Dienste stärkte. Eine andere Arbeitsgruppe arbeitete an Empfehlungen für die Bewertung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und trug zu Diskussionen über den Schutz von Minderjährigen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste bei. In der Zwischenzeit organisierte eine andere Arbeitsgruppe Workshops und thematische Treffen, um die Koordinierung zwischen Regulierungsbehörden und EU-Einrichtungen bei Themen wie Desinformation, Kinderschutz und rechtswidrige Online-Inhalte zu verbessern.

Das Europäische Gremium für Mediendienste nahm auch unter anderem an der öffentlichen Konsultation zum Entwurf der Leitlinien zum Schutz von Minderjährigen im Internet im Sinne von Artikel 28 Absatz 4 des DSA teil.

## **8. Schlussfolgerung**

2025 war das erste volle Jahr, in dem der DSC und die zuständigen Behörden ihre Befugnisse nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Genehmigung des Zusammenarbeitsabkommens am 9. Januar 2025 ausübten. Mit diesem Gesetz wurde das BIPT förmlich als DSC im Sinne des DSA benannt. Im Laufe dieses Jahres hat das BIPT (DSC) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sein

---

<sup>27</sup> Das Europäische Gremium für Mediendienste ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das vom Europäischen Medienfreiheitsgesetz (EMFA) als Nachfolger der ERGA (European Regulators Group for Audiovisual Media Services) eingerichtet wurde. Siehe [https://media-board.europa.eu/index\\_en?preflang=de&ettrans=de](https://media-board.europa.eu/index_en?preflang=de&ettrans=de).

System zur Bearbeitung von Beschwerden und Anordnungen weiterentwickelt und gestärkt. In diesem Zusammenhang führte das BIPT einen Dialog mit verschiedenen Behörden, die Anordnungen an Online-Plattformen erteilt hatten.

Das vergangene Jahr bestätigt, dass die Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste in Belgien stetig voranschreitet. Auf nationaler Ebene wurden wichtige Schritte unternommen, darunter die Benennung von drei vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die eine Schlüsselrolle bei der Förderung der effizienteren Identifizierung und Verwaltung rechtswidriger Online-Inhalte spielen. Gleichzeitig nahm die Zahl der Beschwerden zu. Diese Zunahme spiegelt das wachsende Bewusstsein der Endnutzer und die verbesserte Zugänglichkeit des Systems wider und unterstreicht gleichzeitig die Notwendigkeit eines leistungsstarken und zugänglichen Rechtsrahmens für die Durchsetzung. Dies zeigt, dass das Beschwerdesystem für eine erhebliche Zahl von Nutzern praktische Relevanz hatte.

In Zukunft wird die Zusammenarbeit weiterhin ein zentrales Element sein. Eine enge Koordinierung mit den zuständigen Behörden, der Europäischen Kommission und den Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten wird weiter ausgebaut. Durch kontinuierliche Wachsamkeit, intensive Zusammenarbeit und die Fähigkeit, auf neue digitale Herausforderungen zu reagieren, kann Belgien weiterhin zur wirksamen Umsetzung des DSA beitragen.

Im Jahr 2026 wird sich das BIPT weiterhin auf die Konsolidierung dieser Grundlagen konzentrieren, die Durchsetzungskapazitäten weiter stärken und die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit für Nutzer und Interessenträger verbessern. Dies wird die weitere Entwicklung einer sicheren, transparenten und zuverlässigen Online-Umgebung für alle unterstützen.

**Anlagen**

**Jährliches  
Tätigkeitsbericht über  
den DSA der vier  
zuständigen Behörden**



# **Anlage 1 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des BIPT über den DSA für 2025 als zuständige Behörde**

# Anlage 1 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des BIPT über den DSA für 2025 als zuständige Behörde

## 1. Über das BIPT

Das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT) wurde 1991 als halböffentliche Behörde gegründet und erhielt seinen eigenen rechtlichen Status durch das Gesetz vom 17. Januar 2003 gewährt.

Das BIPT ist die föderale Regulierungsbehörde, die für den elektronischen Kommunikationsmarkt, den Postmarkt, das elektromagnetische Spektrum der Funkfrequenzen, sowie für den Rundfunk- und Fernsehdienst in der Region Brüssel-Hauptstadt zuständig ist.

Elektronische Kommunikation, Postdienste und Medien in der Region Brüssel-Hauptstadt bilden die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des BIPT. Die Tätigkeiten des BIPT unterliegen sechs Hauptaufgaben:

- Förderung eines gesunden Wettbewerbs und Schutz des Marktzugangs,
- Beitrag zur Entwicklung eines Binnenmarkts mit effizienten Netzen und leistungsstarken Diensten,
- Wahrung der Interessen der Nutzer, unter Berücksichtigung der sozialen Inklusion, mit einem hohen Niveau von Schutz, mit klarer Information und mit Transparenz,
- Verwaltung der seltenen Ressourcen, wie der Funkfrequenzen und der Nummerierungsressourcen,
- Gewährleistung der Sicherheit der Netze,
- Förderung der Konnektivität sowie den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität.

Seit dem 25. Mai 2024 ist das BIPT eine der benannten zuständigen Behörden in Belgien für die Durchsetzung des DSA (im Folgenden „BIPT (ZB)“).

Seit dem 9. Januar 2025 (Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens) ist das BIPT der belgische Koordinator für digitale Dienste (DSC) (im Folgenden „BIPT (DSC)“). Seit dem Inkrafttreten des DSA war das BIPT aktiv an der nationalen Koordinierung der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch die verschiedenen zuständigen Behörden beteiligt.

Dieser jährliche Tätigkeitsbericht konzentriert sich hauptsächlich auf die vom BIPT (ZB) ausgeführten Aufgaben. Er umfasst nicht die als belgischer DSC durchgeführten Aufgaben.<sup>28</sup> In Bezug auf diese Aufgaben laden wir Sie ein, den aggregierten jährlichen Tätigkeitsbericht mit der Zusammenfassung der Beiträge des DSC (d. h. des BIPT (DSC)) und der vier zuständigen Behörden (d. h. des BIPT (ZB), des CSA, des Medienrats und des VRM) zu lesen.

## 2. Beschwerden (Artikel 53, DSA)

Als belgischer DSC im Rahmen des DSA koordiniert das BIPT (DSC) Beschwerden und leitet sie an die jeweilszuständige Behörde weiter; es kann auch als zuständige Behörde (BIPT (ZB)) fungieren, d. h. Beschwerden untersuchen, Entscheidungen treffen und gegebenenfalls Sanktionen verhängen.

---

Weitere Informationen zu den Aufgaben, die dem belgischen DSC zugewiesen wurden, finden Sie in Artikel 4 Absatz 2 [des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 zur Genehmigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die koordinierte teilweise Umsetzung des DSA](#).

Von den 65 Beschwerden, die als formelle Beschwerden gemäß Artikel 53 des DSA bearbeitet wurden, wurden 62 an die DSC in anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet, und 3 wurden dem BIPT (ZB) zugewiesen, das für die Bearbeitung dieser Beschwerden als zuständig erachtet wurde. Das BIPT (ZB) befasste sich 2025 mit diesen drei Beschwerden.

Die drei Beschwerden betrafen die Telegram-Plattform, an die sich das BIPT (ZB) zur Einholung zusätzlicher Informationen wandte..

Die erste Beschwerde betraf einerseits das Fehlen eines funktionsfähigen Melde - und Abhilfeverfahren (Artikel 16) und andererseits eine mögliche Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber (Artikel 22).

Die zweite Beschwerde betraf ebenfalls das Fehlen eines funktionalen Beschwerdeverfahrens (Artikel 16) und die Schwierigkeiten des Nutzers bei der Kontaktaufnahme mit Telegram.

Die dritte Beschwerde betraf einen vermeintlichen Verstoß gegen die Artikel 17 und 20 des DSA. Im Rahmen der Untersuchung dieser Angelegenheit wurde Telegram ein Auskunftsverlangen übermittelt, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu überprüfen. Die Analyse des Falles war Ende 2025 noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus erhielt das BIPT (DSC) im Jahr 2025 19 Fälle von den DSC anderer Mitgliedstaaten, die in Belgien niedergelassene Anbieter von Vermittlungsdiensten oder gesetzliche Vertreter dieser Anbieter mit Sitz in Belgien betrafen. Im Rahmen der Anfangsbewertung dieser Fälle wurden die DSC, die die Fälle eingereicht hatten, um weitere Klärungen ersucht. Von diesen 19 Fällen

- wurden sieben aufgrund fehlender Informationen oder einer Antwort auf unser Ersuchen um Klärung oder zusätzliche Informationen abgeschlossen;
- sind neun noch in Bearbeitung. Es wurde um zusätzliche Klärung gebeten. Diese Fälle werden 2026 weiterverfolgt;
- wurden die drei übrigen Beschwerden vom BIPT (ZB) bearbeitet.

Das BIPT (ZB) stellt fest, dass die übermittelten Informationen und Unterlagen in einer großen Zahl von Fällen nicht ausreichten, um eine Bewertung gemäß Artikel 53 des DSA zu ermöglichen. Anträge auf Klärung und zusätzliche Dokumentation bleiben oft unbeantwortet. Dies könnte darauf hindeuten, dass der Anwendungsbereich und die Funktionsweise des DSA noch nicht von allen Beteiligten vollständig verstanden werden.

### **3. Anordnungen (Artikeln 9 und 10, DSA)**

Nicht zutreffend. In dieser Hinsicht trat das BIPT als belgischer DSC und nicht als die zuständige Behörde auf.

Weitere Informationen über die dem DSC zugewiesenen Aufgaben entnehmen Sie bitte dem aggregierten Jahresbericht.

### **4. Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen (Artikel 21, DSA)**

Wie aus dem aggregierten Bericht hervorgeht, erhielt das BIPT 2025 keinen offiziellen Antrag auf Zuerkennung des Status einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle. Infolgedessen hat das BIPT als zuständige Behörde diesbezüglich keine Entscheidung getroffen.

## 5. Vertrauenswürdige Hinweisgeber (Artikel 22, DSA)

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens erhält das BIPT (DSC) alle Anträge auf den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers. Das BIPT (DSC) benennt dann die zuständige(n) Behörden, die für die Prüfung des Antrags verantwortlich sind. Gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Zusammenarbeitsabkommens wird der Antrag von der benannten zuständigen Behörde geprüft, die anschließend auch die formelle Entscheidung trifft.

Bei der Prüfung der Anträge arbeitet das BIPT (ZB) sorgfältig, objektiv und unparteiisch. Das BIPT (ZB) bewertet die Kriterien des Artikels 22 Absatz 3 gemäß Erwägungsgrund 61: Um den Mehrwert des vertrauenswürdigen Hinweisgeberverfahrens zu bewahren, wird der Status Stellen, die über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen, vorbehalten und vergeben.

In diesem Zusammenhang wird das BIPT alle Anträge einheitlich und mit einem offenen und transparenten Kommunikationsstil behandeln. Die Website des BIPT bietet detaillierte Informationen zum Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers und zum Verfahren für die Einreichung eines Antrags beim DSC. Darüber hinaus verfolgt das BIPT einen zugänglichen und dynamischen Ansatz: Es werden regelmäßige Sitzungen organisiert, um die Situation zu erörtern und gegebenenfalls die Anfragen zu zusätzlichen Informationen persönlich zu klären.

Ein Beschlussentwurf wird stets dem Rat des BIPT zur Genehmigung vorgelegt, bevor er dem Kandidaten zur Stellungnahme übermittelt wird. Nach der endgültigen Entscheidung zur Zuerkennung des Status wird die Website des BIPT unverzüglich aktualisiert und die Europäische Kommission förmlich benachrichtigt.

2025 wurde das BIPT (ZB) beauftragt, drei Anträge auf den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zu verarbeiten. Zwei Stellen erhielten 2025 eine positive Entscheidung des BIPT. Die Prüfung des dritten Antrags war 2025 noch nicht abgeschlossen.

Die erste Stelle, die am 12. November 2025 vom BIPT (ZB) den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhielt, war das Zentrum für Chancengleichheit und Diskriminierungsbekämpfung (im Folgenden „Unia“). Dieser Status wurde auf der Grundlage der anerkannten Sachkenntnis von Unia im Bereich der rechtswidrigen Online-Äußerungen, insbesondere Diskriminierung, rechtswidriger Hassrede und Holocaustleugnung, zuerkannt. Neben dem BIPT (ZB) wurden auch zwei andere zuständige Behörden für die Prüfung dieses Antrags benannt, nämlich der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (im Folgenden „CSA“) und der Medienrat.

Die zweite Behörde, die den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhielt, war Child Focus. Für diesen Antrag fungierte das BIPT als einzige benannte zuständige Behörde.

Am 22. Dezember 2025 vergab das BIPT Child Focus den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers aufgrund der Sachkenntnis im Bereich der sexuellen Online-Ausbeutung von Minderjährigen, insbesondere der nicht einvernehmlichen Weitergabe sexueller oder intimer Inhalte, der Ansprache eines Minderjährigen zu sexuellen Zwecken oder „Grooming“, sexueller Erpressung, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Voyeurismus, Inhalten extrem pornografischer oder gewalttätiger Art und für Unzucht und Prostitution eines Minderjährigen werbende Inhalte.

In diesen Fällen wurden die Entscheidungen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Annahme veröffentlicht und der Europäischen Kommission vorgelegt, damit die vertrauenswürdigen Hinweisgeber ihre Tätigkeiten unter diesem neuen Status sofort aufnehmen können.

Der dritte Antrag auf den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers war im Jahr 2025 gemäß dem entsprechenden Verfahren noch anhängig. Die Bearbeitung erfolgt gemäß den anwendbaren Rechts- und Verfahrensbestimmungen und ist einer sorgfältigen, objektiven und unparteiischen Prüfung unterzogen. Die ersuchende Stelle wird gemäß der üblichen Praxis über den Fortgang des Falls

unterrichtet.

## **6. Zugelassene Forscher (Article 40, DSA)**

2025 erhielt das BIPT keine offiziellen Anträge gemäß Artikel 40 des DSA.

## **7. Durchsetzung und (inter)nationale Tätigkeiten**

In Bezug auf die nationalen und internationalen Tätigkeiten (z. B. das Gremium für digitale Dienste und Arbeitsgruppen) fungierte das BIPT als belgischer DSC und nicht als zuständige Behörde.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des BIPT als DSC entnehmen Sie bitte dem aggregierten Jahresbericht.



# **Anlage 2 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des CSA über den DSA für 2025 als zuständige Behörde**

## **Anlage 2 – Rapport annuel du CSA sur les activités au DSA pour 2025 en tant qu'autorité compétente**

### **1. Introduction**

La mise en œuvre du règlement sur les services numériques (ci-après « DSA ») au sein d'un État fédéral est une tâche relativement complexe étant donné la nature de ce règlement : un instrument juridique transversal qui doit s'appliquer parallèlement à la législation sectorielle.

Le Conseil supérieur de l'audiovisuel (ci-après « CSA ») est une « autorité de régulation nationale » au sens de l'article 30 de la directive « Services de médias audiovisuels » (ci-après « directive SMA »), ainsi que l'une des autorités de régulation nationales en Belgique au sens du DSA.

Le CSA entend assumer ses nouvelles responsabilités et coopérer de bonne foi à l'application du DSA en Belgique.

En effet, notre espace médiatique a besoin de régulation afin de protéger les utilisateurs, en particulier les plus vulnérables tels que les enfants, et les entreprises ont besoin d'un cadre réglementaire permettant une concurrence équilibrée avec les grandes plateformes en ligne actives à l'échelle internationale.

En tant que l'une des quatre autorités compétentes en Belgique concernant le DSA, le CSA est en principe compétent pour tous les aspects de la réglementation, en particulier concernant les services d'intermédiation liés aux activités de radiodiffusion et lorsque le fournisseur est établi dans la région francophone ou dans la Région bilingue de Bruxelles-Capitale, à condition, dans ce dernier cas, que le service soit exclusivement destiné à la Communauté française.

La coopération avec les autres autorités responsables de l'application du DSA en Belgique et avec le Coordinateur belge pour les services numériques (ci-après « DSC belge » ou « Institut belge des services postaux et des télécommunications » ou « IBPT ») est régie par l'accord de coopération du 3 mai 2024. Cela inclut les procédures de consultation et d'échange d'informations, en particulier concernant le traitement des plaintes, la certification des organes de règlement extrajudiciaire des litiges, l'octroi du statut de signaleur de confiance, l'octroi du statut de chercheur agréé et la participation aux réunions du comité européen pour les services numériques (ci-après « comité »).

Dans le cadre de ses attributions, la CSA dispose de pouvoirs d'enquête et peut imposer des sanctions, telles que des amendes administratives. Les décisions sont prises par le Collège d'autorisation et de contrôle.

## **2. Plaintes (art.53 DSA)**

Le CSA a reçu quatre plaintes, dont trois ont été transmises à l'IBPT. La quatrième plainte est en suspens en l'attente d'informations supplémentaires de la part du plaignant. Les plaintes concernaient TikTok, Meta et Vivastreet et portaient sur des questions liées à la protection des mineurs et à la suppression de comptes.

## **3. Injonctions (art. 9 et 10 DSA)**

Pas d'application au cours de l'année en question.

## **4. Oranges de règlement extrajudiciaire des litiges (art. 21 DSA)**

Pas d'application au cours de l'année en question.

## **5. Signaleurs de confiance (art.22 DSA)**

Le 14 octobre 2025, le CSA a octroyé à Unia (une institution interfédérale indépendante luttant contre la discrimination et promouvant l'égalité, anciennement connue sous le nom de Centre interfédéral pour l'égalité des chances) le statut de signaleur de confiance, au sens de l'article 22 du DSA. Ce statut permet à Unia de signaler des contenus potentiellement illégaux aux plateformes en ligne, garantissant que ces signalements soient traités en priorité par les plateformes. L'octroi du statut officiel de signaleur de confiance à Unia renforce le dispositif de lutte contre les discours de haine et la discrimination en ligne.

Le CSA a pris note d'une autre demande de statut de signaleur de confiance qui a été soumise en 2025. Cette demande est en cours d'examen.

## **6. Chercheurs agréés (art.40 DSA)**

Pas d'application au cours de l'année en question.

## **7. Autres**

### **7.1. Activités nationales**

Le CSA travaille en collaboration étroite avec le DSC belge et les autres autorités

compétentes belges (le Vlaamse Regulator voor de Media et le Medienrat) afin de coordonner l'application du DSA en Belgique. En 2025, le CSA a participé à plusieurs réunions afin d'assurer une mise en œuvre correcte du règlement au niveau national.

L'année 2025 a été la première année complète d'application du DSA en Belgique. Avec l'entrée en vigueur de l'accord de coopération désignant les autorités compétentes le 9 janvier 2025, le CSA a pu pleinement jouer son rôle de régulateur des plateformes en ligne.

## **7.2. Activités internationales**

### **7.2.1. Activités au sein du comité**

En 2025, le CSA a régulièrement participé aux réunions du comité européen pour les services numériques avec le DSC belge, conformément au système de rotation des autorités compétentes. Les réunions du comité étaient précédées de réunions préparatoires entre le DSC et les autorités compétentes.

En outre, le CSA a contribué aux travaux de deux groupes de travail (WG) : les travaux du WG4 sur l'intégrité de l'espace de l'information et du WG6 sur la protection des mineurs.

- *WG 4 : intégrité de l'espace de l'information :*

En coopération avec le DSC, les activités du CSA se sont développées selon cinq axes complémentaires :

1. Protection de l'intégrité des processus électoraux par la mise en œuvre de lignes directrices pour les élections, développement d'une boîte à outils pour les élections regroupant les meilleures pratiques pour l'engagement des DSC et soutien de la mise en œuvre du règlement relatif à la transparence et au ciblage de la publicité à caractère politique.
2. Lutte contre la manipulation de l'information et l'ingérence étrangères (MIIE) et exécution du bouclier européen de la démocratie en définissant le champ d'application et en proposant des mesures visant à protéger l'Union européenne et ses États membres contre les activités de MIIE.
3. Traitement de la question de la diffusion de la désinformation et de la mésinformation, ainsi que d'autres enjeux liés au discours civique, à travers des discussions sur les problèmes émergents et récurrents liés aux crises ou qui en découlent ; suivi et évaluation réguliers du Code de bonnes pratiques/Code de conduite en matière de désinformation ; et examen du rôle des systèmes de

recommandation et d'IA en tant que facteur de risque lié aux risques systémiques touchant l'intégrité de l'information.

4. Contribution à la protection de la liberté et du pluralisme des médias, ainsi qu'à la promotion de la liberté d'expression et d'information.
5. Tentative d'établissement d'une coopération solide et constructive avec le groupe de travail n° 5 du Comité des médias, intitulé « Intégrité de l'espace de l'information ».

- *WG6 : Protection des mineurs :*

Le CSA a participé aux neuf réunions organisées par le groupe de travail 6 concernant l'application du DSA dans le cadre de la protection des mineurs. Les travaux de ce groupe se sont focalisés sur les domaines suivants en 2025 :

1. Suivi du développement de l'application de vérification de l'âge promue par la Commission, qui sera interopérable avec le futur portefeuille d'identité numérique de l'UE.
2. Discussions avant l'adoption des lignes directrices relatives à l'article 28, § 1<sup>er</sup>, du DSA sur la protection des mineurs, et définition d'un plan pour la mise en œuvre de ces lignes directrices par les plateformes dans les États membres.
3. Parallèlement à la régulation des VLOPE qui relève de la compétence de la Commission européenne, les DSC ont engagé des mesures réglementaires à l'encontre d'autres plateformes qui rendent des contenus pornographiques accessibles aux mineurs, et ont mis en place un groupe de travail dédié à cette question. Les DSC ont informé leurs homologues des progrès réalisés lors des réunions du WG6.
4. Enfin, à l'occasion du Safer Internet Day, le WG6 a organisé une réunion pour aborder le sujet spécifique du cyberharcèlement.

### **7.2.1. Activités du Comité européen pour les services de médias (EBMS)**

Le Comité européen pour les services de médias rassemble des représentants des autorités de régulation nationales (ARN) compétentes en matière de services de médias audiovisuels et plateformes de partage de vidéos. En tant que membre de l'EBMS, le CSA a suivi tous les groupes de travail (WG), y compris ceux consacrés aux questions transversales comme le WG5 sur l'intégrité de l'espace de l'information, le

WG1 sur les questions relatives aux médias audiovisuels et le WG4 sur l'évolution du cadre réglementaire des médias.

- *WG 5 : intégrité de l'espace de l'information* : les activités principales du WG5 consistent en la surveillance de la mise en œuvre du Code de bonnes pratiques en matière de désinformation, devenu aujourd'hui le Code de conduite en vertu de l'article 45 du DSA<sup>29</sup> (WS1), la surveillance de la mise en œuvre du règlement relatif à la transparence et au ciblage de la publicité à caractère politique (WS4), la coordination et les échanges sur les activités d'éducation aux médias (WS3) et la fourniture de soutien à la Commission européenne ainsi qu'aux membres du Comité des médias en application du règlement européen sur la liberté des médias, notamment en termes d'échange de meilleures pratiques sur la visibilité pour les services de médias audiovisuels d'intérêt général (WS2). Enfin, le WG5 du Comité des médias a tenté d'établir une coopération solide et constructive avec le WG4 du Comité pour les services numériques, également intitulé « Intégrité de l'espace de l'information ».
- *WG1 : questions relatives aux médias audiovisuels* : ce groupe de travail 1, présidé par le CSA, a élaboré des recommandations sur l'évaluation ex-post de la directive SMA en collaboration avec le WG4, y compris ses interactions avec d'autres réglementations européennes comme le DSA. De plus, afin de soutenir la priorité stratégique du Comité des médias concernant la protection des mineurs, le groupe de travail a fourni des positions aux autorités de régulation nationales concernant les lignes directrices de la Commission relatives à l'article 28 du DSA.
- *WG4 : évolution du cadre réglementaire des médias* : le WG 4 a également organisé des workshops visant à établir les bases des procédures et transferts de compétences entre les ARN, le comité européen pour les services numériques et la Commission européenne, ainsi que des réunions thématiques de suivi dans les domaines de la désinformation, de la protection des mineurs et de la diffusion de contenus illicites.

---

<sup>29</sup> En tant que représentant du Comité des médias au sein du groupe de travail permanent du Code, le CSA était particulièrement actif dans le processus de conversion ainsi que dans l'établissement d'un système de réaction aux risques rapide pour les élections nationales.

# **Anlage 3 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des Medienrats über den DSA für 2025 als zuständige Behörde**

## **Anlage 3 – Jahresbericht 2025 des Medienrats als zuständige Behörde zum DSA**

### **1. Über den Medienrat**

#### **1.1. Auftrag und Zuständigkeitsbereich gemäß dem DSA**

Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die unabhängige Regulierungsbehörde für Mediendienste. Nach belgischem Verständnis umfasst dies Audiodienste, audiovisuelle Dienste und Video-Sharing-Plattformdienste – also auch Vermittlungsdienste wie Hosting-Dienste<sup>30</sup>. Er ist für die inhaltlichen und technischen Aspekte dieser Mediendienste zuständig. Daher fallen die für deren Übertragung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens genutzten Netze und Dienste in den Zuständigkeitsbereich des Medienrats<sup>31</sup>. Der Medienrat hat seinen Sitz in Eupen.

Der Medienrat wurde im Jahr 2000 als Beratungsgremium gegründet. Im Jahr 2005 wurde er zu einer Regulierungsbehörde und unterliegt derzeit dem Dekret vom 1. März 2021 über Mediendienste und Kinovorführungen (Mediendekret 2021). Er besteht aus einer Entscheidungskammer mit bis zu vier Mitgliedern, die durch Regierungsbeschluss ernannt werden, und einer Geschäftsstelle, die sich aus Fachpersonal zusammensetzt, das den Rat bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen unterstützt. Im Jahr 2025 schloss der Medienrat die Umstrukturierung seiner Geschäftsstelle ab und stellte zusätzliches Personal ein, sodass er nun über 3,15 Vollzeitäquivalente (VZÄ) verfügt.

Als unabhängige nationale Regulierungsbehörde wendet der Medienrat die Bestimmungen des Mediendekretes 2021 auf Mediendienste – wie audiovisuelle Mediendienste, Audiomedien und Video-Sharing-Plattformdienste – an, deren Anbieter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens niedergelassen sind. Er sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen und überwacht insbesondere den Jugendschutz, den Medienpluralismus und die Werbung. Der Medienrat ist befugt, bei Verstößen gegen das Mediendekret 2021 Verwaltungssanktionen zu verhängen.

Darüber hinaus arbeitet der Medienrat mit anderen belgischen Medienregulierungsbehörden zusammen, darunter dem Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), dem Vlaamse Regulator voor de Media (VRM) und dem Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT). Zusammen mit diesen Behörden bildet der Medienrat die Konferenz der Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsnetze, die bei der Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere im Hinblick auf Marktanalysen, zusammenarbeitet.

Zudem ist der Medienrat Mitglied des European Board for Media Services (EBMS) und als zuständige Behörde für die Umsetzung des European Media Freedom Act (EMFA) benannt. Der Medienrat ist ebenfalls Mitglied der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA).

Der Medienrat ist eine der vier zuständigen Behörden für die Umsetzung des DSA (Art. 49 DSA) und ist für Mediendienste zuständig, die Vermittlungsdienste darstellen. Die Zusammenarbeit mit dem BIPT, dem CSA und dem VRM basiert auf der Kooperationsvereinbarung vom 3. Mai 2024, die am 9. Januar 2025 in Kraft getreten ist<sup>32</sup>.

---

<sup>30</sup> Stellungnahme 74.816/VR-4 des Staatsrats, Abteilung Gesetzgebung, vom 20. Dezember 2023 zu einem Vorentwurf eines Gesetzes zur „Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, zur Änderung von Buch XII und Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuchs sowie zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über den Status der Regulierungsbehörde für den belgischen Post- und Telekommunikationssektor“

<sup>31</sup> Artikel 130 § 1 Nr. 1 der belgischen Verfassung; Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen; Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Artikel 101 § 3 und 138 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021).

<sup>32</sup> Kooperationsabkommen vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des

## **1.2. Organisatorischer Aufbau und Ressourcen**

Für die Umsetzung und Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) wird der Medienrat zusätzlich zu seinen vier nicht geschäftsführenden Mitgliedern von insgesamt 3,15 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) unterstützt. Diese personellen Ressourcen unterstützen die Entscheidungskammer und decken Schlüsselpositionen ab, nämlich einen Büroleiter, einen Europa-Koordinator, einen Rechtsberater und eine Stelle, die für frequenzbezogene Angelegenheiten zuständig ist.

Die berufliche Weiterentwicklung der beteiligten Mitarbeiter wird kontinuierlich durch Fortbildungen am Arbeitsplatz sichergestellt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der praktischen Anwendung des neuen EU-Rechtsrahmens sowie auf der Zusammenarbeit auf nationaler und europäischer Ebene liegt.

Zur operativen Unterstützung seiner DSA-Aufsichtsaufgaben nutzt der Medienrat die vom BIPT bereitgestellte Informationsaustauschplattform, die als zentrales Instrument für Verfahren, Informationsaustausch und Koordination dient.

## **2. Beschwerden (Artikel 53 DSA)**

### **2.1 Aufnahme- und Bearbeitungsprozess**

Im Berichtsjahr 2025 gingen beim Medienrat keine qualifizierten Beschwerden gemäß Artikel 53 DSA ein.

## **3. Anordnungen (Artikel 9 und 10 DSA)**

Im Jahr 2025 gingen keine Anordnungen ein und wurden keine bearbeitet.

## **4. Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen (Artikel 21 DSA)**

Im Jahr 2025 gingen beim Medienrat keine Anträge auf Zertifizierung von außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gemäß Artikel 21 DSA ein.

## **5. Vertrauenswürdige Hinweisgeber (Artikel 22 DSA)**

Mit Beschluss vom 12. November 2025 hat der Medienrat Unia ([www.unia.be](http://www.unia.be)) als vertrauenswürdigen Hinweisgeber anerkannt. Unia ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung, die sich für Gleichstellung einsetzt und Diskriminierung bekämpft. Der Medienrat hat am 18. November 2025<sup>33</sup> bekannt gegeben, dass Unia als vertrauenswürdiger Hinweisgeber für Diskriminierung, Hassrede und Negationismus im Online-Umfeld für das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständig ist. Derzeit bearbeitet der Medienrat einen weiteren Antrag.

---

Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

<sup>33</sup> <https://www.medienrat.be/unia-als-vertrauenswuerdiger-hinweisgeber-anerkannt/>

## 6. Geprüfte Forscher (Artikel 40 DSA)

Im Berichtsjahr 2025 gingen beim Medienrat keine Anträge auf Gewährung des Status als geprüfter Forscher gemäß Artikel 40 DSA ein. Der Medienrat hat auf seiner Website<sup>34</sup> darauf hingewiesen, dass Anträge möglich sind, und wird die Verfahrensschritte bei Bedarf mit dem DSC abstimmen.

## 7. Durchsetzung und (inter)nationale Aktivitäten

### 7.1 Nationale Aktivitäten

Der Medienrat fungiert neben dem BIPT, dem CSA und dem VRM als zuständige Behörde. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist in der Kooperationsvereinbarung vom 3. Mai 2024 geregelt.

Gemäß dieser Vereinbarung ist der Medienrat – unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung in Belgien – mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut<sup>35</sup>: Der Medienrat fungiert als Kontaktstelle und Weiterleitungsstelle für behördliche Auskunftersuchen, regulatorische Meldungen, Datenersuchen, Nutzerbeschwerden und Rechtshilfeersuchen im Sinne der Artikel 21, 22, 40, 53 und 82 der DSA-Verordnung. Dabei handelt er im Rahmen der belgischen Zuständigkeitsverteilung ausschließlich für das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft und nur innerhalb der ihr gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten.

Auf nationaler Ebene war der Medienrat an einer Vielzahl von Aktivitäten beteiligt. Insbesondere nahm er an regelmäßigen Koordinierungs- und Arbeitssitzungen zwischen den vier zuständigen belgischen Behörden teil, die vom BIPT organisiert wurden.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Bearbeitung von Beschwerden sowie der Anwendung von Artikel 10 des Kooperationsabkommens entwickelte der DSC gemeinsam mit den zuständigen Behörden interne Verfahrensregeln. Auf dieser Grundlage verabschiedete der Medienrat am 28. Januar 2025 interne Vorschriften, die diese Verfahrensregeln anwenden und klarstellen, wann der Medienrat tätig wird. Infolgedessen werden Beschwerden, die nicht in den Anwendungsbereich des DSA fallen, nicht an das BIPT (als DSC) weitergeleitet.

Vor den Sitzungen des European Board for Digital Services (EBDS) – und im Anschluss an den „Prep Call mit der Europäischen Kommission“ – findet ein nationales Treffen mit dem Titel „Meeting Among Heads“ zwischen dem DSC und den zuständigen Behörden statt, um die belgische Position für das EBDS zu koordinieren. Der Medienrat nahm an allen acht „Meeting Among Heads“-Treffen teil.

Die Bearbeitung des ersten Antrags auf Anerkennung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erforderte eine Abstimmung zwischen den zuständigen belgischen Behörden, um im Rahmen des Kooperationsabkommens Verfahren für den Informationsaustausch zu entwickeln, sowie die erstmalige Festlegung interner Verfahren innerhalb des Medienrats für die Bearbeitung solcher Anträge. Zu diesem Zweck fanden mehrere Koordinierungssitzungen statt, darunter auch Sitzungen unter Einbeziehung der Antragsteller, um Rollen, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe zu klären. Im Anschluss an diesen Prozess hat der Medienrat Unia am 12. November 2025 als vertrauenswürdigen Hinweisgeber anerkannt und bearbeitet derzeit einen weiteren Antrag.

Der Medienrat gab zudem bekannt, dass Anträge auf den Status eines geprüften Forschers gestellt werden können, und informierte über die Benennung zertifizierter Streitbeilegungsstellen. Bislang sind

<sup>34</sup> <https://www.medienrat.be/forscher-erhalten-zugang-zu-plattformdaten-dank-dsa>

<sup>35</sup> Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Kooperationsabkommens vom 3. Mai 2024

im Rahmen dieser Verfahren keine Anträge eingegangen.

Der Medienrat nahm an zwei Treffen mit der Vertretung der Europäischen Kommission in Belgien teil, eines gemeinsam mit den belgischen Regulierungsbehörden und eines mit der Gruppe belgischer Interessengruppen zum Thema Jugendschutz.

Im Januar/Februar 2025 veröffentlichte der Medienrat eine Pressemitteilung über die Einbindung des überarbeiteten Verhaltenskodex+ zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet in den Rahmen des DSA. In diesem Zusammenhang gab der Medienrat auch ein Radiointerview beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) und informierte über das Beschwerdeverfahren im Rahmen des DSA. Im September 2025 hat der Medienrat eine neue Website mit einem eigenen Bereich mit Informationen zum DSA (Rechte der Nutzer, vertrauenswürdige Meldende, außergerichtliche Einigung, geprüfte Forscher usw.) veröffentlicht. All diese Aktivitäten zielten darauf ab, die Öffentlichkeit für den DSA zu sensibilisieren.

Anlässlich des doppelten Jubiläums des Medienrats – 25 Jahre Medienrat, 20 Jahre als Regulierungsbehörde – lud der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Kolloquium in Eupen ein: „Medienregulierer in der digitalen Gesellschaft: zwischen Inhalts- und Netzregulierung – *Konzepte, Befugnisse, Rechtsstatus und Ressourcen, Rollen und Aufgaben, Zusammenarbeit*“ in Zusammenarbeit mit dem Centre de Recherche Information, Droit et Société (CRIDS / NaDI) der Universität Namur. Rund 45 Teilnehmer aus Europa, insbesondere Vertreter von Regulierungsbehörden, nahmen an dem Kolloquium teil. In den letzten Jahren haben sich nicht nur die Medienlandschaft, sondern auch der rechtliche Rahmen für die Regulierung verändert. Die Regulierungsbehörden stehen vor neuen Herausforderungen mit neuen Aufgaben, Formen der Zusammenarbeit und Instrumenten. Der DSA ist Teil dieser Entwicklung. Während der Veranstaltung wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf allen Ebenen hervorgehoben. Der Austausch bewährter Verfahren, die Koordinierung zwischen den Regulierungsbehörden und Klarheit in der europäischen Gesetzgebung sind notwendig, damit die Medienregulierungsbehörden ihre Rolle in einer digitalen Gesellschaft erfüllen können. Die Anwendung des DSA wird in dieser Entwicklung eine wichtige Rolle spielen.

## **7.2 Europäische und internationale Aktivitäten**

### **European Board for Digital Services (EBDS)**

Auf europäischer Ebene nahm der Medienrat gemeinsam mit dem DSC und den anderen zuständigen Behörden an einer EBDS-Sitzung teil. Der Medienrat nahm jedoch an allen „Prep Call with the European Commission“-Sitzungen teil.

Es sei darauf hingewiesen, dass der DSC bei den EBDS-Sitzungen vor Ort von einer zuständigen Behörde begleitet wird, die nach einem Rotationssystem unter den zuständigen Behörden bestimmt wird. Das Rotationssystem entspricht dem für den EBMS geltenden System, d. h. der VRM hatte in der ersten Jahreshälfte den Vorsitz inne, und seit dem 1. Juli hat die CSA den jährlichen Vorsitz übernommen.

Der Medienrat nahm auch an den technischen Sitzungen auf Arbeitsebene teil.

Was die Arbeitsgruppen betrifft, so nehmen die verschiedenen zuständigen Behörden – zusammen mit dem belgischen DSC – an den verschiedenen EBDS-Arbeitsgruppen teil. Der Medienrat ist Mitglied der Arbeitsgruppe 1 – Horizontale und rechtliche Fragen (WG1) und der Arbeitsgruppe 2 – Zusammenarbeit (WG2). Die WG1 befasst sich mit rechtlichen Fragen, wie der Einstufung von Plattformen und der Auslegung des DSA. Die WG2 hingegen behandelt Themen wie die grenzüberschreitende Bearbeitung von Beschwerden und die Entwicklung einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie.

In diesem Zusammenhang nahm der Medienrat an allen acht Sitzungen der WG1, an der gemeinsamen Sitzung mit der WG4 – Integrität des Informationsraums – sowie an allen acht regulären Sitzungen der WG2 und der gemeinsamen Sitzung mit der WG6 – Jugendschutz – teil.

## **8. Fazit und Ausblick für 2026**

Im Jahr 2026 wird die Arbeit des Medienrats im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) und des Europäischen Ausschusses für digitale Dienste (EBDS) auf hohem Niveau fortgesetzt. Die Arbeitsgruppe 1 (Horizontale und rechtliche Fragen) und die Arbeitsgruppe 2 (Zusammenarbeit) werden weiterhin von zentraler Bedeutung sein, um eine kohärente EU-weite Umsetzung des DSA sicherzustellen. Der Medienrat wird sich weiterhin aktiv in beiden Gruppen engagieren, um die rechtliche Harmonisierung und die operative Koordinierung zu unterstützen, und dabei gleichzeitig die spezifischen Herausforderungen hervorheben, denen sich eine kleine Regulierungsbehörde mit erheblicher grenzüberschreitender Präsenz gegenüber sieht.

Parallel dazu wird der Medienrat seinen strategischen Ansatz im Hinblick auf das DSA weiterentwickeln, um seine Sichtbarkeit und Anerkennung als klare Anlaufstelle für Beschwerden gemäß Artikel 53 DSA zu stärken. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Initiativen zur Sensibilisierung und Beratung der Öffentlichkeit liegen, einschließlich gezielter Kommunikationsmaßnahmen, die sich an Nutzer und Interessengruppen richten. In diesem Zusammenhang wird der Medienrat auch versuchen, auf bestehenden Möglichkeiten zur Sensibilisierung – wie beispielsweise einer Veranstaltung im Rahmen des Safer Internet Day – aufzubauen, um seine Rolle im Rahmen der DSA-Beschwerdebearbeitung hervorzuheben und die sichere und rechtmäßige Nutzung von Online-Diensten zu fördern.

VLAAMSE  
REGULATOR  
VOOR DE MEDIA

Onafhankelijk toezichthouder voor  
de Vlaamse audiovisuele media

# Anlage 4 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des VRM über den DSA für 2025 als zuständige Behörde

## Anlage 4 – Jaarlijks activiteitenverslag over de DSA voor 2025 van de VRM als bevoegde autoriteit

### 1. Over de VRM

De Vlaamse Regulator voor de Media (VRM) werd bij decreet van 26 januari 2024 aangeduid als een bevoegde autoriteit in de zin van artikel 49 van de DSA.<sup>36</sup>

De VRM is op 16 december 2005 opgericht als agentschap van de Vlaamse overheid met als missie de handhaving van de mediaregelgeving binnen de Vlaamse Gemeenschap van België, in het licht van de toegewezen bevoegdheid van de Gemeenschappen in België voor zowel inhoudelijke als technische aspecten van omroepactiviteiten.<sup>37</sup>

De VRM is in de eerste plaats een 'nationale regulerende instantie' overeenkomstig artikel 30 van de Europese Richtlijn Audiovisuele Mediadiensten, maar is ook één van de nationale regelgevende instanties in België, in de zin van het Europees wetboek voor elektronische communicatie.<sup>38</sup>

Als één van de vier bevoegde autoriteiten voor de DSA in België, is de VRM in beginsel bevoegd voor alle aspecten van de DSA, voor zover het gaat om 'tussenhandeldiensten die betrekking hebben op omroepactiviteiten' en waarvan de aanbieder is gevestigd in het Nederlandse taalgebied of in het tweetalige gebied Brussel-Hoofdstad, in het laatste geval op voorwaarde dat de dienst uitsluitend gericht is op de Vlaamse Gemeenschap.

De samenwerking met de andere voor de DSA bevoegde autoriteiten in België en de Belgische digitaledienstencoördinator (BIPT) is geregeld in een samenwerkingsakkoord van 3 mei 2024, dat in werking is getreden op 9 januari 2025.<sup>39</sup> Daarin zijn onder meer procedures voor overleg en informatie-uitwisseling opgenomen, met name wat betreft het behandelen van klachten, het certificeren van buitengerechtelijke geschillenbeslechtsorgaanen, het toekennen van de status van 'betrouwbare flagger', het toekennen van de status van erkend onderzoeker en het bijwonen van de vergaderingen van de Europese Digitaledienstenraad.

De VRM beschikt in het kader van zijn taken over onderzoeksbevoegdheden en de mogelijkheden om sancties, zoals administratieve geldboetes, op te leggen.<sup>40</sup> De beslissingen worden genomen door de 'algemene kamer' en de 'kamer voor onpartijdigheid en bescherming van minderjarigen'. De VRM-administratie telt 21 personeelsleden, waarvan één zich toelegt op het toezicht en de handhaving van de DSA.

---

<sup>36</sup> Decreet van 26 januari 2024 tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie tot gedeeltelijke uitvoering van de digitaledienstenverordening, BS 16 februari 2024.

<sup>37</sup> Decreet van 16 december 2005 houdende de oprichting van het publiekrechtelijk vormgegeven extern verzelfstandigd agentschap Vlaamse Regulator voor de Media en houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, BS 30 december 2005 en Decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie (het Mediadecreet), BS 30 april 2009, m.n. artikel 218.

<sup>38</sup> Richtlijn 2010/13/EU van het Europees Parlement en de Raad van 10 maart 2010 betreffende de coördinatie van bepaalde wettelijke en bestuursrechtelijke bepalingen in de lidstaten inzake het aanbieden van audiovisuele mediadiensten (richtlijn audiovisuele mediadiensten), Pb.L. 95 15 april 2010, p. 1.

Richtlijn (EU) 2018/1972 van het Europees Parlement en de Raad van 11 december 2018 tot vaststelling van het Europees wetboek voor elektronische communicatie, Pb. L. 321 17 december 2018, p. 36.

<sup>39</sup> Samenwerkingsakkoord van 3 mei 2024 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap inzake de gecoördineerde gedeeltelijke tenuitvoerlegging van Verordening (EU) 2022/2065 van het Europees Parlement en de Raad van 19 oktober 2022 betreffende een engemaakte markt voor digitale diensten en tot wijziging van Richtlijn 2000/31/EG (digitaledienstenverordening), BS 30 december 2025.

<sup>40</sup> Zie m.n. artikel 228 e.v. van het Mediadecreet.

## 2. Klachten (Artikel 53, DSA)

De VRM ontving in 2025 één klacht, waarbij de klager naar de DSA verwees, die de VRM overeenkomstig de bovengenoemde samenwerkingsovereenkomst, voor analyse aan het BIPT, in zijn rol als digitaledienstencoördinator, heeft toegezonden. Op basis daarvan werd echter geoordeeld dat de klacht geen verband hield met de DSA (m.n. omdat de klacht gericht was tegen een website met gaming-apps, die niet als een aanbieder van een tussenhandeldienst kon worden aangemerkt).

De VRM heeft in 2025 verder geen klachten ontvangen, noch behandeld, in de zin van artikel 53 van de DSA.

## 3. Bevelen (Artikelen 9 en 10, DSA)

De bevelen die uitgaan van Belgische gerechtelijke of administratieve autoriteiten zoals bedoeld in de artikelen 9 en 10 van de DSA worden gecentraliseerd door de digitaledienstencoördinator (BIPT).

## 4. Buitengerechtelijke geschillenbeslechtsingsorganen (Artikel 21, DSA)

In 2025 heeft de VRM geen officiële verzoeken ontvangen, noch behandeld, tot het certificeren van buitengerechtelijke geschillenbeslechtsingsorganen in de zin van artikel 21 van de DSA.

## 5. Betrouwbare flaggers (Artikel 22, DSA)

In 2025 heeft de VRM de status van 'betrouwbare flagger', in de zin van artikel 22 van de DSA, toegekend aan het Vlaams Mensenrechteninstituut.<sup>41</sup>

Het officiële verzoek om erkend te worden als 'betrouwbare flagger' werd op 10 januari 2025 door het Vlaams Mensenrechteninstituut ingediend bij het BIPT. In zijn rol als digitaledienstencoördinator heeft het BIPT, overeenkomstig de bovengenoemde samenwerkingsovereenkomst, vervolgens het verzoek van het Vlaams Mensenrechteninstituut voor behandeling toegewezen aan de VRM als voor de DSA bevoegde autoriteit binnen de Vlaamse Gemeenschap.

Na onderzoek van het verzoek, met name van de drie toekenningsvoorwaarden waaraan entiteiten moeten aantonen te voldoen om de status van 'betrouwbare flagger' te verkrijgen, heeft de algemene kamer van de VRM bij beslissing van 13 oktober 2025 aan het Vlaams Mensrechteninstituut de status van 'betrouwbare flagger' toegekend.

Het Vlaams Mensenrechteninstituut verkreeg de status van betrouwbare flagger voor online illegale inhoud met betrekking tot mensenrechten onder de Vlaamse bevoegdheden en de gelijke behandeling van personen (incl. personen met een handicap).

---

<sup>41</sup> Zie VRM-beslissing nr. 2025/048 van 13 oktober 2025.

Deze beslissing van de VRM werd overeenkomstig het Belgische samenwerkingsakkoord gedeeld met het BIPT, als Belgische digitaledienstencoördinator, en de andere voor de DSA bevoegde autoriteiten in België.

## 6. Erkende onderzoekers (Artikel 40, DSA)

In 2025 heeft de VRM geen officiële verzoeken ontvangen, noch behandeld, tot het toekennen van de status van erkend onderzoeker.

## 7. Handhaving en (inter)nationale activiteiten

### 7.1. Nationale activiteiten

De VRM heeft in de eerste plaats op zijn website een aparte rubriek gewijd aan informatie over de DSA, met name over het toepassingsgebied, (de taken van) de bevoegde autoriteiten in België en de rol van de Europese Commissie.<sup>42</sup> In 2025 werd deze informatie verder aangevuld en geactualiseerd (bv. wat betreft toegang tot gegevens voor erkende onderzoekers, in de EU gecertificeerde buitengerechtelijke geschillenbeslechtsorganen en de gedragscode+ voor de bestrijding van illegale haatzaaiende uitlatingen online).

De VRM heeft aansluitend ook nader toelichting gegeven over de DSA door het beantwoorden van verdere vragen om informatie en heeft deelgenomen, vaak samen met de andere voor de DSA bevoegde autoriteiten in België, aan informatievergaderingen met verschillende belanghebbenden (bv. over de veiligheid van minderjarigen online).

In 2025 heeft de VRM ook veelvuldige overlegmomenten en -vergaderingen gehad, met name in het licht van de inwerkingtreding van het Belgische samenwerkingsakkoord op 9 januari 2025, met de andere voor de DSA bevoegde autoriteiten en de digitaledienstencoördinator van België om informatie uit te wisselen, af te stemmen over de handhaving van de DSA in België en Europese vergaderingen voor te bereiden.

### 7.2. Internationale activiteiten

De VRM heeft in 2025, aan de zijde van de Belgische digitaledienstencoördinator (BIPT), deelgenomen aan de vergaderingen van de Europese Digitaledienstenraad, voor zover de beperkingen op het aantal deelnemers per lidstaat dit toelieten en desgevallend volgens een rotatiesysteem onder de bevoegde autoriteiten van de Gemeenschappen van België. De VRM was ook lid van één van de werkgroepen (m.n. 'werkgroep 3 – inhoudsmoderatie en toegang tot gegevens') binnen de Digitaledienstenraad en heeft in dat kader mee de verschillende werkgroepvergaderingen bijgewoond.

De VRM heeft verder in 2025 ook deelgenomen, in zijn hoedanigheid als 'nationale regulerende instantie' overeenkomstig de Europese Richtlijn Audiovisuele Mediadiensten, aan de vergaderingen van de Europese Raad voor Mediadiensten.<sup>43</sup> Een specifieke werkgroep had betrekking op de evolutie van het regelgevend kader voor media in de EU en met name ook de

<sup>42</sup> Zie <https://www.vlaamseregulatormedia.be/nl/digitaledienstenverordening-dsa>.

<sup>43</sup> De Europese Raad voor Mediadiensten is een onafhankelijk adviesorgaan dat is opgericht door de Europese Verordening Mediavrijheid (EMFA), als opvolger van ERGA (European Regulators Group for Audiovisual Media Services). Zie [https://media-board.europa.eu/index\\_en](https://media-board.europa.eu/index_en).

relatie tussen (de procedures uit) de DSA en de Richtlijn Audiovisuele Mediadiensten. Ook heeft de Europese Raad voor Mediadiensten onder meer deelgenomen aan de openbare raadpleging over de ontwerprichtsnoren inzake de bescherming van minderjarigen online, in de zin van artikel 28, lid 4, van de DSA.